



Ministerin

Frau
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

09. Juli 2013

Betreff: Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wunschgemäß übersende ich anliegend den Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes in der Fassung, wie er im Januar 2012 von der seinerzeitigen Landesregierung gebilligt und in die Verbandsanhörung gegeben worden ist.

Nach Durchführung eines am 29. November veranstalteten Symposiums, zu dem ich alle rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen eingeladen hatte, ist der ursprüngliche Gesetzentwurf recht umfassend überarbeitet worden. Hierfür hatte ich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Jugendarrestanstalt, der Justiz, des Sozialministeriums und der Personalvertretung eingesetzt, die ihre Arbeit Ende Februar abgeschlossen hat. Durch die Überarbeitung sind u.a. die Regelungen zum Arrestziel, den allgemeinen Gestaltungs- und den Grundsätzen der Förderung sowie den konkreten Förderangeboten klarer strukturiert worden, das pädagogische Programm ist neu ausgerichtet worden, vollstreckungsrechtliche Regelungen zur Unterbrechung und zum Aufschub der Vollstreckung sowie zur Zuführung zum Arrestantritt sind aufgenommen worden und die Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen sind auf das Erforderliche beschränkt worden.

Den Beratungen des Rechtsausschusses und dem fachlichen Austausch mit Ihnen und den anderen Ausschussmitgliedern sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihre

Anke Spoorendonk

Anlage

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro
- Zi. 138 - eingesehen und über das Internetangebot des
Landtages unter sh-landtag.de->Dokumente->Umdrucke
aufgerufen werden.



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG)

A. Problem

Der Vollzug des Jugendarrestes erfolgt bislang vorrangig auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift. Aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), insbesondere aus § 90 JGG, ergeben sich nur einige wenige gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs. Der Vollzug des Jugendarrestes greift jedoch in die Grundrechte der Jugendlichen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes.

In seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 (NJW 2006, 2093 ff.) –, welche letztlich zum Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2008 geführt hat, hatte das Bundesverfassungsgericht insoweit bereits Folgendes ausgeführt:

„Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Jugendlichen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich... Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert... Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte.“

Nach Ansicht der Landesregierung müssen diese Ausführungen selbstverständlich auch für den Vollzug des Jugendarrestes gelten. Es bedarf mithin einer verfassungskonformen formell-gesetzlichen Grundlage zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Schleswig-Holstein. Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder obliegt dessen gesetzliche Regelung aufgrund der durch die Föderalismusreform zum 1. September 2006 vom Bund übertragenen Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen nunmehr den Ländern.

Demgemäß haben – unter Beteiligung Schleswig-Holsteins – insgesamt 14 Bundesländer gemeinsame Eckpunkte für den Vollzug des Jugendarrestes erarbeitet, welche als gemeinsame Grundlage für die Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder dienen sollen. Vertreter des Bundesjustizministeriums haben an den Sitzungen dieser länderübergreifenden Arbeitsgruppe teilgenommen, so dass ein regelmäßiger Abstimmungsprozess zwischen Bund und Länder über die in die jeweilige Gesetzgebungskompetenz fallenden Inhalte gewährleistet war. Aufgrund der zum Teil erheblichen Unterschiede in der gegenwärtigen Vollzugspraxis haben die Länder auf die Erstellung eines gemeinsamen Musterentwurfs für den Vollzug von Jugendarrest verzichtet. Bislang ist noch in keinem Bundesland ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Kraft getreten.

B. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes ebenso wie die wesentlichen Eingriffsermächtigungen. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und enthält grundsätzlich keine Verweisungen auf andere Gesetze.

Grundlage des vorliegenden Gesetzes sind – neben der von der Länderarbeitsgruppe erarbeiteten gemeinsamen Eckpunkte für den Vollzug des Jugendarrestes sowie den weiterhin geltenden Rahmenregelungen aus dem JGG – insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen der gegenwärtigen Praxis des Jugendarrestvollzugs in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde.

Das Gesetz bestimmt in § 2 das Ziel des Jugendarrestvollzuges, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine zukünftige Lebensführung ohne Straftaten zu geben. Das entspricht dem Leitbild des Jugendstrafrechts gemäß § 2 JGG.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz macht in den Vollzugsgestaltungsgrundsätzen in § 3 deutlich, dass der Jugendarrestvollzug auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten und hierzu erzieherisch zu gestalten ist. Weiterhin enthält die Regelung zentrale Grundsätze zur hierzu erforderlichen Ausstattung des Jugendarrestvollzuges und zu der Verpflichtung der Anstalt, möglichen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

2. Das Gesetz formuliert im Einzelnen folgende Anforderungen, um dem Vollzugsziel und den Vollzugsgrundsätzen gerecht zu werden:
 - a) Der Jugendarrestvollzug hat gemäß § 4 Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen vorzuhalten, welche auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat im Hinblick auf Ursachen und Folgen – auch aus Opfersicht – gerichtet sind und die individuellen Fähigkeiten sowie den Förderbedarf des Einzelnen berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Maßnahmen ist – aufgrund der aus der Dauer der Freiheitsentziehung folgenden unterschiedlichen Möglichkeit der pädagogischen Auseinandersetzung mit den Jugendlichen – zwischen dem Dauerarrest (§ 9) einerseits und dem Freizeit- und Kurzarrest (§ 10) andererseits zu unterscheiden.
 - b) Gemäß § 6 arbeiten nicht nur alle in der Anstalt Tätigen zur Erreichung des Vollzugsziels zusammen, sondern hierzu werden zugleich – soweit möglich – die Personensorgeberechtigten sowie außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen eingebunden.
 - c) Die Jugendlichen werden gemäß § 7 dabei unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben.
 - d) Erstmalig werden die Inhalte zur Gestaltung der unterschiedlichen Arrestformen (Dauerarrest, Freizeit- und Kurzarrest sowie der sog. Beschlussarrest) in den §§ 9 bis 11 gesetzlich festgelegt.

- e) Im Vollzug des Dauerarrestes sollen den Jugendlichen die Ursachen ihrer Straffälligkeit sowie die daraus resultierenden Folgen – für die eigene Entwicklung ebenso wie für die Opfer ihrer Straftaten – bewusst gemacht werden. Dies erfolgt gemäß § 9 insbesondere anhand von sozialer Gruppenarbeit zur Stärkung eigener Sozialkompetenzen und Fertigkeiten sowie durch Vermittlung außervollzuglicher Hilfsangebote. Hierzu wird erstmals mit Vollzugsbeginn eine individuelle Erziehungs- und Förderplanung für jeden Arrestanten im Vollzug des Dauerarrestes gesetzlich festgelegt.
- f) Im Vollzug von Kurz- und Freizeitarrest soll den Jugendlichen gemäß § 10 insbesondere ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst gemacht werden. Auch dieses soll insbesondere durch soziale Gruppenarbeit erfolgen. Neben der Vermittlung von Informationen über außervollzugliche Hilfsangebote ist den Jugendlichen zudem die Gelegenheit zur Teilnahme an den Maßnahmen im Vollzug des Dauerarrestes zu geben. Um dem Vollzugsziel auch für diese Gruppe der Arrestanten zu entsprechen, ist auch an den Wochenenden eine soziale Gruppenarbeit für die Jugendlichen vorzuhalten.
- g) Gemäß § 11 soll den Jugendlichen im Vollzug des sog. Beschlussarrestes (auch „Beugearrest“, „Ungehorsamsarrest“ oder „Zwangsarrest“), verdeutlicht werden, dass sie die durch das Jugendgericht gegen sie verhängten Weisungen gemäß §§ 9 Nr. 1, 10, 11 Absatz 3 JGG oder Auflagen gemäß §§ 13 Absatz 2 Nr. 2, 15 Absatz 1 und 3 JGG sowie die Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG zu erfüllen haben. Im Rahmen der Verbüßung des Beschlussarrestes wegen der Nichterfüllung dieser Weisungen oder Auflagen nehmen die Jugendlichen – je nach Dauer der Arrestanordnung – an den Maßnahmen des Dauerarrestes (§ 9) oder des Freizeit- und Kurzarrestes (§ 10) teil.
- h) Auch wenn die Zuständigkeit des Vollzugs mit der Entlassung der Jugendlichen endet, soll die Anstalt im Rahmen der Nachsorge gemäß § 13 – im Hinblick auf eine möglichst durchgängige und damit effektive Jugendhilfe – die Jugendlichen bei der Einleitung von ggf. erforderlichen Maßnahmen und Hilfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt oder sonstigen Trägern der Jugendhilfe unterstützen.
- i) Gemäß § 15 sind die Jugendlichen während des Einschlusses einzeln unterzubringen, während sie sich gemäß § 16 außerhalb der Einschlusszeiten grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten.
- j) Die Regelung in § 17 garantiert den Jugendlichen eine wohnlich gestaltete Einzelunterbringung mit eigener abgegrenzter Sanitäreinrichtung.
- k) Die §§ 19, 20 regeln erstmals die Ausführung oder den Ausgang der Jugendlichen aus Gründen ihrer Erziehung und Förderung sowie deren gerichtliche Vorführung.
- l) Die §§ 21 ff. gewährleisten die erforderliche und jugendgerechte Verpflegung und medizinische Versorgung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere § 22

Absatz 2, wonach den Jugendlichen erstmals im Umfang von mindestens zwei Stunden täglich ein Aufenthalt im Freien gewährleistet wird.

- m) Die §§ 26 ff. legen erstmals die Außenkontakte (Besuch, Telefongespräche, Schriftverkehr) der Jugendlichen während des Vollzugs von Jugendarrest gesetzlich fest.
 - n) Gemäß §§ 38 ff. ist ein umfassendes Angebot zur Freizeitgestaltung im Jugendarrestvollzug vorzuhalten. Insbesondere hat der Vollzug dabei zu gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit erhalten, zu lesen und Sport zu treiben. Sie sind hierzu auch zu motivieren und anzuleiten (§ 38 Absatz 2). Der Vollzug hält demgemäß eine angemessenen ausgestattete Bücherei vor (§ 38 Absatz 1) und ist gehalten, den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 39).
 - o) Zur Weiterentwicklung des Jugendarrestvollzuges ist dieser – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug (Entscheidung vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) – gemäß § 74 nicht nur auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren und standardisieren, sondern auch zu evaluieren.
 - p) Gemäß § 75 wird klargestellt, dass Jugendarrest getrennt von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer eigenständigen Jugendarrestanstalt zu vollziehen ist.
 - q) § 77 eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Aufgaben der Vollzugsleitung nach § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter zu übertragen, der nicht zugleich auch die oder der mit der Vollstreckungsleitung befasste Jugendrichterin oder Jugendrichter ist.
 - r) Nach § 84 soll erstmals auch für die Jugendarrestanstalt ein Anstaltsbeirat gebildet werden, um den Einfluss entsprechend geeigneter Externer für die Vollzugsgestaltung in der Anstalt ebenso zu nutzen wie für die Wahrnehmung und Akzeptanz des Arrestvollzugs in der Gesellschaft.
3. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hält der schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzug geeignete Rahmenbedingungen vor:

In Schleswig-Holstein wird seit dem Jahr 2002 der Jugendarrest in sämtlichen Formen (Freizeit- und Kurzarrest sowie Dauerarrest) für weibliche und männliche Jugendliche zentral in der organisatorisch und personell selbständigen Jugendarrestanstalt Moltsfelde (JAA) vollzogen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen zur Erweiterung der JAA Moltsfelde im Herbst 2009 stehen dort für den Vollzug von Jugendarrest derzeit insgesamt 57 Arrestplätze zur Verfügung. Die Verpflegung der JAA Moltsfelde erfolgt durch die Küche der JVA Neumünster. Die ärztlichen Untersuchungen und die etwaige Behandlung und Versorgung der Jugendlichen erfolgen durch einen Vertragsarzt, der zu festen Zeiten sowie bei Bedarf seinen Dienst in der JAA Moltsfelde verrichtet.

Die Vollstreckungszahlen in der JAA Moltsfelde sind in den zurückliegenden Jahren bis etwa 2004/2005 kontinuierlich gestiegen. Waren im Kalenderjahr

1999 noch 603 Zugänge im Jugendarrestvollzug zu verzeichnen, so stieg diese Zahl im Jahr 2005 auf 997 Arrestzugänge in der JAA Moltsfelde. Seitdem hat sich diese Zahl auf dem hohen Niveau – durchschnittlich etwa 1.000 Zugänge pro Jahr – stabilisiert. Zuletzt sind im Jahr 2010 in der JAA Moltsfelde insgesamt 1004 Arreste verbüßt worden. Hiervon waren 648 Dauerarreste, 268 Freizeitarreste und 88 Kurzarreste. Diese Arrestzahlen belegen die hohe Fluktuation im Jugendarrest aufgrund der hohen Anzahl von Zugängen bei gleichzeitig relativ kurzer Aufenthaltsdauer und sind zugleich Beleg dafür, dass seitens der Jugendrichterinnen und -richter auch in Schleswig-Holstein vom Instrument des Jugendarrestes rege Gebrauch gemacht wird. Dennoch ermöglicht es die Belegbarkeit der JAA Moltsfelde mit bis zu 57 Jugendlichen, insbesondere Belegungsspitzen an den Wochenenden und während der Schulferienzeiten zu vermeiden bzw. auszugleichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Um den Anforderungen eines modernen und verfassungsgemäßen Jugendarrestvollzugs gerecht zu werden, folgt aus dem Gesetz kein unmittelbarer Mehrbedarf durch Personalkosten. Die aus dem Gesetz folgenden Aufgaben werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch die verfügbaren Stellen im Justizvollzug erbracht. Jedoch folgt aus dem Gesetz ein Mehrbedarf durch zusätzlich erforderliche Sachmittel, die aus dem bestehenden Budget getragen werden.

a) Personalkosten

Das Gesetz enthält Regelungen, die neue Aufgaben oder die Ausweitung bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Moltsfelde darstellen.

Hierzu gehören insbesondere die Normierung der Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen (§ 6 Abs. 3), die verbindliche Fertigung von Schlussberichten für die Jugendrichterinnen und Jugendrichter und für die zuständigen Jugendämter (§ 12) sowie die Einbindung der Anstalt in nachsorgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern oder den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 13). Diesen Aufgaben kommt jedoch im Sinne einer möglichst durchgängigen Jugendhilfe auch eine besondere Bedeutung zu, damit die umfangreichen und intensiven Maßnahmen des sozialen Trainings während des Arrestvollzugs für eine künftige straffreie Lebensführung der Jugendlichen auch nachhaltig Wirkung entfalten können.

Eine weitere neue Aufgabe stellt die Zusammenarbeit der Anstalt mit einem erstmals zu bildenden Beirat durch Externe dar (§ 84), welcher jedoch ein wichtiger Bestandteil in der Wahrnehmung und Akzeptanz des Jugendarrestvollzugs in der Gesellschaft darstellt.

Durch die – verfassungsrechtlich gebotene – erstmalige Normierung der Rechte der Jugendlichen zur Pflege von Außenkontakten sowie deren not-

wendigen Überwachung (§§ 26 ff.) wird ebenfalls Personal der Anstalt gebunden. Da den Außenkontakten im Hinblick auf die ohnehin sehr kurze Verweildauer im Arrestvollzug jedoch eine geringere Bedeutung als bei anderen Freiheitsentziehungen zukommt und deren Gewährung stets eine Beeinträchtigung der im Rahmen des Vollzugskonzepts unternommenen Maßnahmen darstellt, werden diese im Arrestvollzug auch nur eingeschränkt zugelassen. Mithin wird es vergleichsweise wenige Anwendungsfälle geben, so dass auch der tatsächliche (Mehr-)Aufwand als gering anzusehen ist.

Weiterhin enthält das Gesetz erstmalig normative Regelungen zur gerichtlichen Vorführung (§ 20) der Jugendlichen sowie zur Ausführung aus Gründen der Erziehung und Förderung oder für wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten (§ 19). Während Ausführungen bereits jetzt seitens der JAA Moltsfelde praktiziert werden, werden Vorführungen bislang nur in Ausnahmefällen durchgeführt, da diese stets eine Unterbrechung der pädagogischen Maßnahmen im Rahmen der nur kurzen Verweildauer in der Anstalt darstellen. Es besteht jedoch seitens der Jugendgerichte ein hohes Interesse daran, Jugendliche aus dem Arrest als Zeugen oder Angeklagte in anderen gerichtlichen Verfahren aus dem Gewahrsam der Anstalt vorführen zu lassen, da dieser Personenkreis für die Jugendgerichte nicht selten nur schwer durch Ladungen und polizeiliche Vorführersuchen zu erreichen ist.

Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Anstalt, den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 39). Damit werden entsprechende Hinweise zur Bedeutung von Sport bei Jugendlichen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug (Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) aufgegriffen und für den Jugendarrestvollzug umgesetzt.

Sämtliche dieser neuen Aufgaben bzw. diese Ausweitung bereits bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Moltsfelde werden aus dem Justizhaushalt getragen.

b) Sachkosten

Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens hat erstmalig auch die inhaltliche Ausgestaltung des Freizeit- und Kurzarrests zum Gegenstand (§ 10). Da der Freizeitarrrest regelmäßig am Wochenende vollzogen wird („Wochenendarrest“), erfolgt hier – aufgrund der dann reduzierten Personalbesetzung in der Jugendarrestanstalt – bislang nur im reduzierten Umfang eine pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen. Im Jahr 2010 umfasste diese Gruppe der Wochenendarrestanten insgesamt 268 Jugendliche. Um die Gestaltung des Wochenendarrestes im Sinne einer sozialen Gruppenarbeit gemäß den Vorgaben aus den §§ 3, 4 und 10 des Gesetzes zu intensivieren und auch bei ggf. ansteigenden Arrestzahlen eine strukturierte pädagogische Arbeit gewährleisten zu können, erscheint der Einsatz einer externen Fachkraft (Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge) angezeigt. Bei Einkauf entsprechender Stunden ist von zusätzlichen Sachkosten bis zu 25 T€ auszugehen.

Weiterhin strebt das Gesetz auch die Weiterentwicklung des Jugendarrestvollzugs durch kriminologische Forschung an (§ 74). Dies folgt als Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug (Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.), welche für den Jugendstrafvollzug eine verbindliche Evaluie-

zung vorsieht. Für den Jugendarrestvollzug soll nunmehr konsequenterweise Entsprechendes gelten, da Evaluation und kriminologische Forschung erforderliche Grundlagen dafür sind, den Stand des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzugs zu ermitteln und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung obliegt der Aufsichtsbehörde. Die Höhe des finanziellen Mehrbedarfs im Bereich der Sachmittel lässt sich derzeit nicht konkret ermitteln. Er dürfte etwa bei 20 T€ liegen. Diese Kosten werden jedoch frühestens ab dem Jahr 2013 anfallen, da vorher eine Evaluation nicht umzusetzen ist.

Diese im Bereich der Sachmittel durch den vorgesehenen Einsatz einer externen Fachkraft (Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge) sowie durch die Evaluation folgenden Mehrkosten werden aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Vom Gesetz gehen keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landestages ist mit Schreiben vom ____ . ____ . ____ über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung für das Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG)

Vom __.__.____

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Leitlinien der Erziehung und Förderung
- § 5 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen
- § 6 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 7 Soziale Hilfe

Abschnitt II Aufnahme, Planung und Gestaltung des Vollzugs

- § 8 Aufnahme
- § 9 Vollzug von Dauerarrest
- § 10 Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest
- § 11 Vollzug von Beschlussarrest
- § 12 Schlussbericht
- § 13 Nachsorge

Abschnitt III Unterbringung, Ausführung und Ausgang

- § 14 Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen
- § 15 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 16 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 17 Arrestraum
- § 18 Persönlicher Gewahrsam, Kleidung
- § 19 Ausführung, Ausgang
- § 20 Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt IV Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

- § 21 Verpflegung, Einkauf
- § 22 Gesundheitsfürsorge
- § 23 Medizinische Leistungen
- § 24 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 25 Verlegung und Überstellung aus medizinischen Gründen

Abschnitt V Außenkontakte

- § 26 Besuch
- § 27 Untersagung der Besuche
- § 28 Durchführung der Besuche
- § 29 Überwachung der Gespräche
- § 30 Telefongespräche
- § 31 Schriftwechsel
- § 32 Untersagung des Schriftwechsels
- § 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 34 Überwachung des Schriftwechsels
- § 35 Anhalten von Schreiben
- § 36 Andere Formen der Telekommunikation
- § 37 Pakete

Abschnitt VI Freizeit und Sport

- § 38 Freizeit, Bücherei
- § 39 Sport
- § 40 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 41 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Abschnitt VII Religionsausübung

- § 42 Seelsorge
- § 43 Religiöse Veranstaltungen
- § 44 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt VIII Sicherheit und Ordnung

- § 45 Grundsatz
- § 46 Verhaltensvorschriften

- § 47 Absuchung, Durchsuchung
- § 48 Videoüberwachung
- § 49 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 50 Festnahmerecht
- § 51 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Abschnitt IX Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung

Abschnitt X Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- § 59 Erzieherische Maßnahmen
- § 60 Disziplinarmaßnahmen
- § 61 Disziplinarbefugnis
- § 62 Verfahren

Abschnitt XI Aufhebung von Maßnahmen

- § 63 Aufhebung von Maßnahmen

Abschnitt XII Beschwerderecht

- § 64 Beschwerderecht

Abschnitt XIII Datenschutz

- § 65 Erhebung personenbezogener Daten
- § 66 Verarbeitung und Nutzung
- § 67 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 68 Zweckbindung
- § 69 Schutz besonderer Daten
- § 70 Schutz der Daten in Akten und Dateien

- § 71 Löschung, Sperrung und Berichtigung
- § 72 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 73 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

- § 74 Evaluation, Kriminologische Forschung

Abschnitt XV Aufbau der Jugendarrestanstalt

- § 75 Jugendarrestanstalt
- § 76 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 77 Anstaltsleitung
- § 78 Bedienstete
- § 79 Ärztliche Versorgung
- § 80 Konferenzen
- § 81 Hausordnung

Abschnitt XVI Aufsicht, Beirat

- § 82 Aufsichtsbehörde
- § 83 Vollstreckungsplan
- § 84 Beirat

Abschnitt XVII Schlussbestimmungen

- § 85 Einschränkung von Grundrechten
- § 86 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes (Vollzug) gegen die nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Personen (Jugendliche) in der Jugendarrestanstalt (Anstalt).

§ 2

Ziel

Der Vollzug dient dem Ziel, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine Lebensführung ohne Straftaten zu geben.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Das Leben in der Anstalt ist dem Vollzugsziel anzupassen.
- (2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt werden an dem Vollzugsziel und den Bedürfnissen der Jugendlichen ausgerichtet.
- (3) Schädlichen Folgen des Arrestes ist entgegenzuwirken.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Jugendlichen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 4

Leitlinien der Erziehung und Förderung

- (1) Die Erziehung und Förderung der Jugendlichen erfolgt durch Maßnahmen und Programme, die auf die Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der eigenen Straftat ausgerichtet sind und insbesondere dazu dienen, den Jugendlichen ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen.
- (2) Durch die Maßnahmen und Programme sollen insbesondere die Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs entwickelt und gestärkt werden.
- (3) Durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen des sozialen Trainings sind den Jugendlichen praktikable Angebote für eine Lebensführung ohne Straftaten zu unterbreiten.
- (4) Bei der Vollzugsgestaltung ist zwischen dem Vollzug von Dauerarrest (§ 9) sowie von Freizeit- und Kurzarrest (§ 10) zu unterscheiden.

§ 5

Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

- (1) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen

ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(3) Vollzugsmaßnahmen sollen den Jugendlichen erläutert werden.

§ 6

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind über die Ziele des Arrestvollzugs sowie über besondere Begebenheiten während des Vollzugs zu informieren.

(3) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung das Erreichen des Vollzugsziels fördern kann. Dies gilt insbesondere für die Jugendämter, die Jugendgerichtshilfe sowie die sozialen Dienste der Justiz.

§ 7

Soziale Hilfe

Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeleitet werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Abschnitt II

Aufnahme, Planung und Gestaltung des Vollzugs

§ 8

Aufnahme

(1) Mit den Jugendlichen wird nach ihrer Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich benachrichtigt.

(3) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendliche in der Regel nicht zugegen sein.

(4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht. Bei dem Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest soll von einer ärztlichen Aufnahmeuntersuchung abgesehen werden.

(5) Liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absehens von der Vollstreckung gemäß § 87 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), vor und ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nicht zugleich Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter (§ 77 Absatz 3), hat die Anstaltsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 9

Vollzug von Dauerarrest

(1) Im Vollzug des Dauerarrestes sollen zur Erreichung des Vollzugsziels in sozialer Gruppenarbeit das Selbstwertgefühl der Jugendlichen gestärkt und ihre Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz gefördert werden. Durch handwerkliche, kreative und sportliche Gruppenmaßnahmen sind den Jugendlichen die Grundwerte des Zusammenlebens zu verdeutlichen, persönliche Fähigkeiten und Ziele aufzuzeigen sowie außervollzugliche Hilfsangebote zu vermitteln.

(2) Auf Grundlage der Feststellungen des Zugangsgesprächs und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen ist für die Jugendlichen im Vollzug des Dauerarrestes ein Erziehungs- und Förderplan zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen und Programmen
 - a) zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen,
 - b) zur Bewältigung einer Gewaltproblematik,
 - c) zur Bewältigung einer Drogenproblematik oder
 - d) zur Regulierung von Schulden,
2. die Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
3. Informationen über außervollzugliche Hilfsangebote, insbesondere zur Fortführung im Vollzug begonnener Maßnahmen.

(3) Der Erziehungs- und Förderplan ist mit dem Jugendlichen zu erörtern. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

§ 10

Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest

(1) Im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest ist den Jugendlichen zur Erreichung des Vollzugsziels in sozialer Gruppenarbeit insbesondere ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen. Ihnen sind Informationen über außervollzugliche Hilfsangebote zu vermitteln.

(2) Den Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, an den Maßnahmen im Vollzug von Dauerarrest teilzunehmen.

§ 11

Vollzug von Beschlussarrest

Der Vollzug von Jugendarrest durch gerichtlichen Beschluss wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen gemäß § 11 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz oder § 15 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz sowie gemäß §§ 23 Abs. 1, 88 Abs. 6 Jugendgerichtsgesetz ist darauf auszurichten, dass die Jugendlichen die ihnen auferlegten Weisungen oder Auflagen erfüllen. Je nach Dauer des Beschlussarrestes gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Schlussbericht

(1) Die Anstaltsleitung fertigt nach dem Vollzug von Dauerarrest (§ 9) einen Schlussbericht, welcher insbesondere folgende Angaben enthält:

1. eine Bewertung der Führung des Jugendlichen im Vollzug,

2. Aussagen zur Persönlichkeit, zu den Lebensumständen vor dem Arrestvollzug und, soweit dies möglich ist, zur Wirkung des Arrestvollzuges,
 3. die während des Arrestvollzuges unternommenen Maßnahmen zur Erziehung und Förderung des Jugendlichen,
 4. die dem Jugendlichen vermittelten außervollzugliche Hilfsangebote mit Hinweisen zur Fortführung im Vollzug begonnener Maßnahmen,
 5. der weitere Förderungs- und Betreuungsbedarf des Jugendlichen.
- (2) Der Schlussbericht wird zu den Vollzugs- und Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendlichen auszuhändigen. Darüber hinaus ist eine Abschrift dem Jugendamt, bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten.
- (3) Bei Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest (§ 10) wird ein Schlussbericht nur bei besonderem Anlass gefertigt.
- (4) Bei dem Vollzug von Beschlussarrest (§ 11) ist ein Schlussbericht mit Angaben über die Führung der Jugendlichen im Vollzug sowie gegebenenfalls über die nachträgliche Erfüllung von Weisungen oder Auflagen während des Vollzugs zu fertigen. Wird Beschlussarrestes im Umfang von Dauerarrest vollzogen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13

Nachsorge

- (1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie den Trägern der freien Jugendhilfe bei der Einleitung von Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung.
- (2) Bedürftigen Jugendlichen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit erforderlich, auch im Fall einer Verlegung oder Überstellung gemäß § 25 zu veranlassen.

Abschnitt III

Unterbringung, Ausführung und Ausgang

§ 14

Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen

Weibliche und männliche Jugendliche werden während der Einschlusszeiten in getrennten Arresträumen untergebracht.

§ 15

Unterbringung während der Einschlusszeiten

- (1) Die Jugendlichen werden während der Ruhezeiten einzeln in einem Arrestraum untergebracht. Ein begrenzter gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen während des Tages ist zulässig, soweit es dem Erreichen des Vollzugsziels nicht entgegensteht.
- (2) Die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendlichen in geeigneten Arresträumen während der Ruhezeiten ist nur zulässig, soweit es für beide förderlich ist und die Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten dem zustimmen.

§ 16

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

- (1) Während des Tages halten sich die Jugendlichen grundsätzlich in Gemeinschaft mit anderen auf.
- (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn
1. schädliche Einflüsse zu befürchten sind,
 2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
 3. dies aus Gründen der Erziehung und Förderung angezeigt ist.

§ 17

Arrestraum

Die Arresträume sind in angemessenem Umfang wohnlich einzurichten und mit einer eigenen abgegrenzten sanitären Einrichtung auszustatten.

§ 18

Persönlicher Gewahrsam, Kleidung

- (1) Die Jugendlichen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Sachen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht eingebracht werden oder werden daraus entfernt.
- (2) Eingebrachte Sachen, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (3) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des Vollzugsziels erforderlich ist.
- (4) Die Jugendlichen tragen ihre eigene Kleidung. Bei Bedarf stellt ihnen die Anstalt Kleidung zur Verfügung.

§ 19

Ausführung, Ausgang

Erfordern die Durchführung vollzuglicher Maßnahmen zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen oder wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit der Jugendlichen außerhalb der Anstalt, kann ihnen das Verlassen der Anstalt bis zu 24 Stunden

1. unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) oder
2. ohne Begleitung (Ausgang)

gestattet werden, soweit nicht zu erwarten ist, dass die Jugendlichen sich dem Arrestvollzug entziehen oder das Verlassen der Anstalt zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 20

Vorführung, Ausantwortung

- (1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendliche vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Jugendliche dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt IV Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

§ 21

Verpflegung, Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Jugendlichen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.

§ 22

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

§ 23

Medizinische Leistungen

Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Dauer des Freiheitsentzuges.

§ 24

Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Die Maßnahme darf nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr zu befürchten ist.

§ 25

Verlegung und Überstellung aus medizinischen Gründen

- (1) Kranke oder hilfsbedürftige Jugendliche können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.
- (2) Erforderlichenfalls können Jugendliche auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten.

Abschnitt V Außenkontakte

§ 26

Besuch

- (1) Jugendliche im Vollzug von Dauerarrest (§ 9) dürfen in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche empfangen, soweit dies für das Erreichen des Vollzugsziels förderlich ist. Besuche von Personensorgeberechtigten sind zu gestatten. Darüber hinaus können Besuche anderer Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, zugelassen werden.
- (2) Für Jugendliche im Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest (§ 10) können Besuche der Personensorgeberechtigten gestattet werden.
- (3) Für Jugendliche im Vollzug von Beschlussarrest (§ 11) gelten die Absätze 1 und 2 je nach Dauer der Freiheitsentziehung entsprechend.
- (4) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von sonstigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Strafprozessordnung sind zu gestatten. Dasselbe gilt für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie für Besuche durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe. Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 27

Untersagung der Besuche

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendlichen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130), sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Jugendlichen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Jugendlichen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 28

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die Jugendlichen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen oder Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren zur Erledigung einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.

§ 29

Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigerinnen oder Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.

§ 30

Telefongespräche

(1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Jugendlichen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Jugendlichen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendlichen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31

Schriftwechsel

(1) Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendlichen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 32

Untersagung des Schriftwechsels

Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei diesen, sofern sie nicht Angehörige der Jugendlichen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendlichen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert,
3. bei diesen, sofern sie Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Jugendlichen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 33

Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Jugendlichen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Jugendlichen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 34

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Jugendlichen mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Jugendlichen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Jugendlichen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 35

Anhalten von Schreiben

- (1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn
1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
 4. sie die Eingliederung anderer Jugendlicher gefährden können oder
 5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Jugendlichen auf dem Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Jugendlichen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 36

Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, ber. S. 941), durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Jugendlichen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 37

Pakete

- (1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 18 Abs. 1 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.
- (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.
- (3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendlichen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder der Absenderin oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Jugendlichen eröffnet.
- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
- (5) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Pakete auf eigene Kosten zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

Abschnitt VI Freizeit und Sport

§ 38

Freizeit, Bücherei

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

§ 39

Sport

Die Anstalt hält ausreichende und geeignete Angebote vor, um den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 40

Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Jugendlichen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Jugendlichen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Jugendlichen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 41

Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Die Jugendlichen können am Hörfunkempfang teilnehmen. Eigene Hörfunkgeräte können zugelassen werden. § 18 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Der Hörfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Jugendlichen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Die Anstalt kann gemeinschaftlichen Fernsehempfang der Jugendlichen gestatten.

(3) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 zugelassen werden. Die Jugendlichen können auf anstaltseigene Geräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. § 36 bleibt unberührt.

Abschnitt VII Religionsausübung

§ 42 Seelsorge

Den Jugendlichen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 43 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Die Jugendlichen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.
- (3) Jugendliche können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 44 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 40 Abs. 2, § 42 und § 43 entsprechend.

Abschnitt VIII Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsatz

- (1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erziehung und Förderung der Jugendlichen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.
- (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendlichen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 46 Verhaltensvorschriften

- (1) Die Jugendlichen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür

ist zu entwickeln und zu stärken. Die Jugendlichen sind zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Jugendlichen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendlichen haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 47

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Jugendliche in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 48

Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Arresträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer durch Videotechnik erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

§ 49

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den

Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Jugendlichen auferlegt werden.

§ 50

Festnahmerecht

Jugendliche, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 51

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendlichen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die vorübergehende Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu zwölf Stunden,
4. die Unterbringung in einem besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände sowie dessen Videoüberwachung (§ 48) und
5. die Fesselung.

(3) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Jugendlichen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(4) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Jugendlichen bei einer Ausführung (§ 19), Vorführung (§ 20) oder bei einer Verlegung und Überstellung aus medizinischen Gründen (§ 25) sowie beim Transport gefesselt werden.

§ 52

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Jugendliche ärztlich behandelt oder beobachtet oder gibt ihr seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Jugendlichen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen; sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden.

§ 53

Ärztliche Überwachung

Sind Jugendliche in einem besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht (§ 51 Abs. 2 Nr. 4) oder gefesselt (§ 51 Abs. 2 Nr. 5), sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung gemäß § 51 Abs. 4 sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

Abschnitt IX

Unmittelbarer Zwang

§ 54

Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt müssen dienstlich zugelassen sein; hierzu zählen insbesondere Fesseln.
- (4) Waffen sind nur dienstlich zugelassene Hieb Waffen.

§ 55

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bedienstete dürfen gegen Jugendliche unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als die dem Vollzug unterstehenden Jugendlichen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendliche zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 56

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57**Handeln auf Anordnung**

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einer oder einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, ber. S. 462)) sind nicht anzuwenden.

§ 58**Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt X**Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen****§ 59****Erzieherische Maßnahmen**

(1) Verstöße der Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen im Umfang bis zu zwölf Stunden insbesondere in Betracht

1. die Beschränkung des Einkaufs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung,
3. der Entzug des Rundfunkempfangs und
4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

(2) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 60**Disziplinarmaßnahmen**

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 59 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

- (2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Jugendliche rechtswidrig und schuldhaft
1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
 2. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
 3. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
 4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
 5. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausführungen oder Ausgängen verstoßen oder
 7. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.
- (3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen im Umfang bis zu vier Wochen sind
1. die Beschränkung des Einkaufs,
 2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung,
 3. der Entzug des Rundfunkempfangs oder
 4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen.
- (4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.
- (5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.
- (6) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

§ 61

Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

§ 62

Verfahren

- (1) Vor der Anordnung von Disziplinarverfahren ist der Sachverhalt zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Jugendlichen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt. Die Einlassung der Jugendlichen wird vermerkt.
- (2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.
- (3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

Abschnitt XI Aufhebung von Maßnahmen

§ 63

Aufhebung von Maßnahmen

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
 3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.
- (5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

Abschnitt XII Beschwerderecht

§ 64

Beschwerderecht

- (1) Die Jugendlichen erhalten die Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.
- (2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt XIII Datenschutz

§ 65

Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Jugendliche im Arrestvollzug sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Erziehung und Förderung der Jugendlichen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs des Jugendarrestes unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 66

Verarbeitung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung
 - a) von Straftaten sowie
 - b) von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 252) und § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Jugendlichen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Jugendlichen bezieht.

(5) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig.

(7) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung der Jugendlichen für Zwecke der Behandlung

verarbeitet und genutzt werden.

(8) Personenbezogene Daten, die nach § 65 Abs. 4 über Personen, die nicht Jugendliche im Arrestvollzug sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(9) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 69 Abs. 2 oder § 72 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(10) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin liegt und die Absätze 7 bis 9 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 67

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 65 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 66 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechts-

verordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 68

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 69

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Jugendlichen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Jugendlichen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 66 Abs. 7 bis 9 bleibt unberührt.

(2) Die in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Jugendlichen als Geheimnis anvertraut oder über die Jugendlichen sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten unerlässlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Jugendlichen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Jugendlichen beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Jugendlichen gegenüber der Anstaltsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Jugendlichen in der Anstalt betrauten Personen zu offenbaren.

§ 70

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 6 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 71

Löschung, Sperrung und Berichtigung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Jugendlichen oder der Verlegung der Jugendlichen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Akten der Jugendlichen die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Jugendlichen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Akten erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Jugendlichen nur übermittelt oder verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 74,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Jugendlichen erneut zum Vollzug eines Jugendarrestes oder einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Akten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Anstaltsbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung fol-

genden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992, (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 72

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet

würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 73

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

§ 74

Evaluation, Kriminologische Forschung

(1) Die vollzuglichen Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Jugendarrestvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die vollzuglichen Maßnahmen und Programme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt XV Aufbau der Jugendarrestanstalt

§ 75

Jugendarrestanstalt

(1) Der Jugendarrest wird in einer selbständigen Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 76

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksich-

tigen, dass für die Jugendlichen ausreichende Räume für die Maßnahmen und Programme zur Erziehung und Förderung, für Seelsorge, Freizeit, Sport sowie für Besuche zur Verfügung stehen.

(2) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.

§ 77

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Anstaltsleitung ist der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Orte des Vollzuges zu übertragen. Ist dort keine Jugendrichterin oder kein Jugendrichter oder sind dort mehrere tätig, ist Anstaltsleitung die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, den die Aufsichtsbehörde dazu bestimmt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 2 eine oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zur hauptamtlichen Anstaltsleitung bestellen, welchem die Vollzugsleitung nach Absatz 1 übertragen werden kann. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geleitet werden.

§ 78

Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 79

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung der Anstalt ist sicherzustellen.

§ 80

Konferenzen

Die Zusammenarbeit aller an der Erziehung und Förderung der Jugendlichen maßgeblich Beteiligten ist durch regelmäßige Konferenzen zu fördern.

§ 81

Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt XVI Aufsicht, Beirat

§ 82 Aufsichtsbehörde

Das für die Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 83 Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt durch Verordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

§ 84 Beirat

- (1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das Nähere regelt das für die Justiz zuständige Ministerium.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendlichen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XVII Schlussbestimmungen

§ 85 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 86 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ____ . ____ . ____ in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsident

Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Begründung Jugendarrestvollzugsgesetz

A. Allgemeines

I. Jugendarrest als jugendgerichtliches Sanktionsmittel

Jugendarrest ist als Zuchtmittel gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Nr. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität. Er wird durch jugendgerichtliches Urteil als kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung zur Ahndung von Straftaten angeordnet, wenn die Verhängung von Jugendstrafe zwar nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. § 13 Absatz 3 JGG macht deutlich, dass der Vollzug von Jugendarrest als sog. Zuchtmittel sich in seiner Wirkung von einer Strafe abgrenzen muss.

Der Jugendarrest wird gemäß § 16 JGG als Freizeitarrrest, d.h. Wochenendarrest im Umfang von einer bis zwei Freizeiten des Jugendlichen, ersatzweise auch als Kurzarrest, d.h. zusammenhängender Freizeitarrrest im Umfang von zwei bis vier Tagen, sowie als Dauerarrrest im Umfang von einer bis vier Wochen verhängt. Darüber hinaus kann gegen Jugendliche bei Nichterbringung von Weisungen gemäß § 11 Absatz 3 JGG oder Auflagen gemäß § 15 Absatz 3 JGG sowie bei Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG durch jugendrichterlichen Beschluss Jugendarrest verhängt werden (sog. Beschluss-, Ungehorsams-, Beuge- oder Zwangsarrrest).

II. Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird seit dem Jahr 2002 der Jugendarrest in sämtlichen Formen (Freizeit- und Kurzarreste sowie Dauerarrreste, einschließlich der sog. Beschlussarrreste) zentral in der organisatorisch und personell selbständigen Jugendarrestanstalt Moltsfelde (JAA) vollzogen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen im Jahr 2009 stehen dort für den Vollzug von Jugendarrest derzeit insgesamt 57 Arrestplätze zur Verfügung. Die Verpflegung der JAA Moltsfelde erfolgt durch die Küche der JVA Neumünster. Die ärztlichen Untersuchungen und die etwaige Behandlung und Versorgung der Jugendlichen erfolgen durch einen Vertragsarzt, der zu festen Zeiten sowie bei Bedarf in der JAA Moltsfelde tätig ist.

Die Vollstreckungszahlen in der JAA Moltsfelde sind in den zurückliegenden Jahren bis etwa 2004/2005 kontinuierlich gestiegen. Waren im Kalenderjahr 1999 noch 603 Zugänge zu verzeichnen, so stieg diese Zahl im Jahr 2005 auf 997 Arrestzugänge. Seitdem hat sich diese Zahl auf dem hohen Niveau – durchschnittlich etwa 1.000 Zugänge pro Jahr – stabilisiert.

Zuletzt sind im Jahr 2010 in der JAA Moltsfelde insgesamt 1004 Arrreste verbüßt worden. Hiervon waren 648 Dauerarrreste, 268 Freizeitarrreste und 88 Kurzarreste. Während ca. 65% dieser Arrreste auf Urteile der Jugendgerichte zur Verbüßung eines als Zuchtmittels gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Nr. 3 JGG i.V.m. § 16 JGG zurückzuführen sind, gehen die verbleibenden ca. 35% dieser Arrestverbüßungen in der JAA Moltsfelde im Jahr 2010 auf jugendgerichtliche Anordnung im Beschlusswege wegen der Nichterbringung von Weisungen gemäß § 11 Absatz 3 JGG oder von Auflagen ge-

mäß § 15 Absatz 3 JGG sowie wegen der Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG zurück (sog. Beschluss-, Ungehorsams-, Beuge- oder Zwangsarreste).

Diese Arrestzahlen belegen die hohe Fluktuation im Jugendarrest aufgrund der hohen Anzahl von Zugängen bei gleichzeitig relativ kurzer Aufenthaltsdauer und sind zugleich Beleg dafür, dass seitens der Jugendrichterinnen und -richter auch in Schleswig-Holstein vom Instrument des Jugendarrestes rege Gebrauch gemacht wird, wodurch zugleich auch die fachliche Akzeptanz der bisherigen Gestaltung des Jugendarrestvollzugs in der JAA Moltsfelde bestätigt wird. Die Belegbarkeit der JAA Moltsfelde mit bis zu 57 Jugendlichen ermöglicht es der Anstalt, Belegungsspitzen insbesondere an den Wochenenden und während der Schulferienzeiten auszugleichen.

Bei der Belegung der JAA Moltsfelde sind die beiden Gruppen der Dauerarrestanten sowie der Freizeit- und Kurzarrestanten differenziert zu betrachten.

Für die Gruppe der Dauerarrestanten werden in der JAA Moltsfelde bereits soziale Trainingsmaßnahmen vorgehalten, welche den Jugendlichen insbesondere die Ursachen und Folgen ihrer Straffälligkeit verdeutlichen und Wege zur sozialen Integration aufzeigen sollen.

Demgegenüber hat die Anstalt bei Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest – aufgrund der Kürze der Arrestdauer – nur begrenzt pädagogische Einflussmöglichkeiten. Hier dient der Vollzug der kurzen Arrestzeiten primär dazu, den Jugendlichen durch die stationäre Freiheitsentziehung an den Wochenenden ihre gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere die Verantwortlichkeit für das von ihnen begangene Unrecht, bewusst zu machen und ihnen bei Bedarf Kontakte zu außervollzuglichen Hilfseinrichtungen zu vermitteln. Eine soziale Gruppenarbeit findet derzeit für diese Gruppen der Arrestanten in der JAA Moltsfelde lediglich im Umfang einer halben Personalstelle statt. Um dem Vollzugsziel zu entsprechen, ist jedoch auch an den Wochenenden eine soziale Gruppenarbeit für die Jugendlichen im erforderlichen Umfang sicherzustellen.

III. Zielsetzung

Das Gesetz stellt erstmals eine formell-gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes dar. Da der Vollzug des Jugendarrestes in Grundrechte der Jugendlichen eingreift, steht er auch unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Dennoch wird der Vollzug des Jugendarrestes bislang nur unzureichend gesetzlich bestimmt, indem lediglich § 90 JGG als Rechtsgrundlage für den Jugendarrestvollzug dessen Zielsetzung beschreibt. Die nähere Ausgestaltung des Arrestes erfolgt derzeit auf Grundlage von § 115 JGG noch anhand der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestes nicht gerecht. Bereits in seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/0 (NJW 2006, 2093 ff.) –, welche letztlich zum Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2008 geführt hat, hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes ausgeführt:

„Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Jugendlichen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich... Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert... Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte.“

Nach Ansicht der Landesregierung gelten diese Ausführungen selbstverständlich auch für den Vollzug des Jugendarrestes. Seit dem 1. September 2006 liegt als Ergebnis der Föderalismusreform I auch die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrestvollzug bei den Ländern, von welcher die Landesregierung mit dem zugrunde liegenden Gesetz Gebrauch macht, um dem Jugendarrestvollzug eine formell-gesetzliche Regelungsgrundlage zu geben. Zwar sind in einer Arbeitsgruppe durch 14 beteiligte Bundesländer und unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums gemeinsame Eckpunkte für den Vollzug des Jugendarrests erarbeitet worden, jedoch ist bislang noch in keinem Bundesland ein solches Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Kraft getreten.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Erziehung ausgerichteten Jugendarrestvollzuges ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

Das Ziel des Jugendstrafrechts soll gemäß § 2 Absatz 1 JGG vor allem sein, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder eines Heranwachsenden entgegenzuwirken. Hierzu sind die jugendrichterlichen Rechtsfolgen als Reaktion auf jugenddelinquentes Verhalten vorrangig und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts am Erziehungsgedanken auszurichten.

Der Jugendarrest zählt gemäß § 13 Absatz 1 JGG zu den sogenannten Zuchtmitteln, die dann durch die Jugendgerichte angeordnet werden können, wenn der oder dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie oder er für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen hat. Die Zuchtmittel finden stets nur dann Anwendung, wenn die Anordnung von Jugendstrafe nicht geboten ist. Sie haben mithin gemäß § 13 Absatz 3 JGG auch nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Die Differenzierung des Jugendarrestes zwischen dem Freizeitarrrest, dem Kurzarrest und dem Dauerarrest gemäß § 16 JGG ist beim Vollzug entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Vollzug des Jugendarrestvollzuges betont § 90 JGG, dass durch ihn das Ehrgefühl der Jugendlichen geweckt und ihnen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Hierzu ist der Jugendarrestvollzug erzieherisch zu gestalten. Darüber hinaus konkretisiert § 90 Absatz 1 Satz 3 JGG, dass der Jugendarrestvollzug dem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung seiner Straftat beigetragen haben.

Auch auf Grundlage dieser bestehenden gesetzlichen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz zu den Zielen des Jugendstrafrechts und zu der Anordnung und dem Vollzug von Jugendarrest stellt der Jugendarrest als eine auf maximal vier Wochen befristete stationäre freiheitentziehende jugendgerichtliche Maßnahme einen gravie-

renden Eingriff in die Lebensführung der Jugendlichen dar. Mit der Aufnahme in eine Jugendarrestanstalt erwächst dem Staat daher eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Jugendlichen für deren psychisches und körperliches Wohl.

IV. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar.
2. Das Gesetz bestimmt in § 2 das Ziel des Jugendarrestvollzuges, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine zukünftige Lebensführung ohne Straftaten zu geben. Das entspricht dem Leitbild des Jugendstrafrechts gemäß § 2 JGG.
3. Das Jugendarrestvollzugsgesetz macht in den Vollzugsgestaltungsgrundsätzen in § 3 deutlich, dass der Jugendarrestvollzug auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten und hierzu erzieherisch zu gestalten ist. Weiterhin enthält die Regelung zentrale Grundsätze zur hierzu erforderlichen Ausstattung des Jugendarrestvollzuges und zu der Verpflichtung der Anstalt, möglichen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.
4. Das Gesetz formuliert im Einzelnen folgende Anforderungen, um dem Vollzugsziel und den Vollzugsgrundsätzen gerecht zu werden:

Der Jugendarrestvollzug hat gemäß § 4 Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen vorzuhalten, welche auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat im Hinblick auf Ursachen und Folgen – auch aus Opfersicht – gerichtet sind und die individuellen Fähigkeiten sowie den Förderbedarf des Einzelnen berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Maßnahmen ist – aufgrund der aus der Dauer der Freiheitsentziehung folgenden unterschiedlichen Möglichkeit der pädagogischen Auseinandersetzung mit den Jugendlichen – zwischen dem Dauerarrest (§ 9) einerseits und dem Freizeit- und Kurzarrest (§ 10) andererseits zu unterscheiden.

Gemäß § 6 arbeiten nicht nur alle in der Anstalt Tätigen zur Erreichung des Vollzugsziels zusammen, sondern hierzu werden zugleich – soweit möglich – die Personensorgeberechtigten sowie außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen eingebunden.

Die Jugendlichen werden gemäß § 7 dabei unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben.

Erstmalig werden die Inhalte zur Gestaltung der unterschiedlichen Arrestformen (Dauerarrest, Freizeit- und Kurzarrest sowie der sog. Beschlussarrest) in den §§ 9 bis 11 gesetzlich festgelegt.

So sollen den Jugendlichen im Vollzug des Dauerarrestes die Ursachen ihrer Straffälligkeit sowie die daraus resultierenden Folgen – für die eigene Entwicklung ebenso wie für die Opfer ihrer Straftaten – bewusst gemacht werden. Dies erfolgt gemäß § 9 insbesondere durch soziale Gruppenarbeit zur Stärkung eigener Sozialkompetenzen und Fertigkeiten sowie durch Vermittlung außervollzuglicher Hilfsangebote. Hierzu wird erstmals mit Vollzugsbeginn eine individuelle Erziehungs- und Förderplanung für jeden Arrestanten im Vollzug des Dauerarrestes gesetzlich festgelegt.

Im Vollzug von Kurz- und Freizeitarrrest soll den Jugendlichen gemäß § 10 insbesondere ihre gegenwärtige Lebenssituation verdeutlicht werden. Auch dieses erfolgt insbesondere durch soziale Gruppenarbeit, angepasst an die kurze Verweildauer der Jugendlichen. Um dem Vollzugsziel auch für diese Gruppe der Arrestanten zu entsprechen, ist jedoch auch an den Wochenenden eine soziale Gruppenarbeit für die Jugendlichen vorzuhalten, was derzeit in der JAA Moltsfelde im Umfang von eine halben Personalstelle umgesetzt wird. Neben der Vermittlung von Informationen über außervollzugliche Hilfsangebote ist den Jugendlichen zudem die Gelegenheit zur Teilnahme an den Maßnahmen im Vollzug des Dauerarrestes zu geben.

Gemäß § 11 soll den Jugendlichen im Vollzug des sog. Beschlussarrestes verdeutlicht werden, dass sie die durch das Jugendgericht gegen sie verhängten Weisungen gemäß §§ 9 Nr. 1, 10, 11 Absatz 3 JGG oder Auflagen gemäß §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, 15 Absatz 1 und 3 JGG sowie die Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG zu erfüllen haben. Im Rahmen der Verbüßung des Beschlussarrestes wegen der Nichterfüllung dieser Weisungen oder Auflagen nehmen die Jugendlichen – je nach Dauer der Arrestanordnung – an den Maßnahmen des Dauerarrestes (§ 9) oder des Freizeit- und Kurzarrestes (§ 10) teil.

Auch wenn die Zuständigkeit des Vollzugs mit der Entlassung der Jugendlichen endet, soll die Anstalt im Rahmen der Nachsorge gemäß § 13 – im Hinblick auf eine möglichst durchgängige und damit effektive Jugendhilfe – die Jugendlichen bei der Einleitung von ggf. erforderlichen Maßnahmen und Hilfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt oder sonstigen Trägern der Jugendhilfe unterstützen.

Gemäß § 15 sind die Jugendlichen während des Einschlusses einzeln unterzubringen, während sie sich gemäß § 16 außerhalb der Einschlusszeiten grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten.

Die Regelung in § 17 garantiert den Jugendlichen eine wohnlich gestaltete Einzelunterbringung mit eigener abgegrenzter Sanitäreinrichtung.

Die §§ 19, 20 regeln erstmals die Ausführung oder den Ausgang der Jugendlichen aus Gründen ihrer Erziehung und Förderung sowie die gerichtliche Vorführung.

Die §§ 21 ff. gewährleisten die erforderliche und jugendgerechte Verpflegung und medizinische Versorgung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere § 22 Absatz 2, wonach den Jugendlichen erstmals im Umfang von mindestens zwei Stunden täglich der Aufenthalt im Freien gewährleistet wird.

Die §§ 26 ff. legen erstmals die Außenkontakte (Besuch, Telefongespräche, Schriftverkehr) der Jugendlichen während des Vollzuges von Jugendarrest gesetzlich fest.

Gemäß §§ 38 ff. ist ein umfassendes Angebot zur Freizeitgestaltung im Jugendarrestvollzug vorzuhalten. Insbesondere hat der Vollzug dabei zu gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit erhalten, zu lesen und Sport zu treiben. Sie sind hierzu auch zu motivieren und anzuleiten (§ 38 Absatz 2). Der Vollzug hält demgemäß eine angemessenen ausgestattete Bücherei vor (§ 38 Absatz 1) und ist gehalten, den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 39).

Zur Weiterentwicklung des Jugendarrestvollzuges ist dieser – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug (Entscheidung vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) – gemäß § 74 nicht nur auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren und standardisieren, sondern auch zu evaluieren.

Gemäß § 75 wird klargestellt, dass Jugendarrest zwingend getrennt von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer eigenständigen Jugendarrestanstalt – der Jugendarrestanstalt Moltsfelde – zu vollziehen ist.

§ 77 eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Aufgaben der Vollzugsleitung nach § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter zu übertragen, welche oder welcher nicht zugleich auch die oder der mit der Vollstreckungsleitung befasste Jugendrichterin oder Jugendrichter ist.

Nach § 84 soll erstmals auch für die Jugendarrestanstalt ein Anstaltsbeirat gebildet werden, um den Einfluss entsprechend geeigneter Externer für die Vollzugsgestaltung in der Anstalt ebenso zu nutzen wie für die Wahrnehmung und Akzeptanz des Arrestvollzuges in der Gesellschaft.

5. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Jugendlichen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutze von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Norm definiert den Regelungskreis und die Einrichtung für den Vollzug von Jugendarrest. Soweit das Gesetz hinsichtlich des betroffenen Personenkreises ausschließlich von Jugendlichen spricht, dient dies lediglich der Verständlichkeit. Grundsätzlich kann gemäß §§ 1, 16, 105, 110 JGG Jugendarrest gegenüber Personen vollstreckt und vollzogen werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren. Das Alter im Zeitpunkt des Arrestantritts ist grundsätzlich irrelevant. Mit der landesgesetzlichen Normierung des Jugendarrestvollzuges wird die bislang maßgebliche bundesgesetzliche Rahmenregelung in § 90 JGG erstmals auch inhaltlich formell-gesetzlich umfassend ausgestaltet.

Zu § 2 (Ziel)

Der Jugendarrestvollzug ist darauf ausgerichtet, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine zukünftige Lebensführung ohne Straftaten zu geben. Das entspricht dem Leitbild des Jugendstrafrechts gemäß § 2 JGG und folgt dem Ziel des Jugendarrestvollzuges gemäß § 90 JGG, nach dem der Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen soll, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Jugendarrestvollzug soll den Jugendlichen mithin positiv beeinflussen, um der Gefahr erneuter Straffälligkeit zu begegnen.

Dieses Vollzugsziel ist – im Rahmen der aufgrund der kurzen Verweildauer der Jugendlichen von maximal 4 Wochen eingeschränkten Möglichkeiten – mit erzieherischen Mitteln zu erreichen (vgl. § 3). Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Auch sind die Jugendlichen nicht bloßes Objekt behördlicher Bemühungen. Sie sind vielmehr in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit dahingehend zu bestärken und zu unterstützen, dass sie soziale Verantwortung – auch für begangene Straftaten – übernehmen. Ein gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 2, 90 Absatz 1 Satz 2 JGG erzieherisch ausgerichteter Jugendarrestvollzug soll dabei insbesondere die Ursachen der Straffälligkeit, d.h. die zugrunde liegenden individuellen Problem- und Konfliktlagen der Jugendlichen, ansprechen und soweit wie möglich aufarbeiten.

Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Erziehung und Förderung der Jugendlichen auszurichten.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält die Grundsätze zur Gestaltung des Jugendarrestvollzuges.

Wesentliches Element des Vollzugs ist nach **Absatz 1 Satz 1** – in Umsetzung der entsprechenden Zielsetzungen in §§ 2, 90 JGG und § 2 dieses Gesetzes – mit erzieherischen Mitteln die Jugendlichen zu unterstützen, künftig straffrei zu leben. Die er-

zieherische Vollzugsgestaltung beinhaltet einerseits die Vermittlung von Tagesstrukturen sowie den respektvollen Umgang mit Anderen. Darüber hinaus soll der Jugendarrestvollzug den Jugendlichen aber auch ihre gegenwärtige Lebenssituation vor Augen führen, um die Ursachen, die Gefahr weiterer Jugenddelinquenz sowie die möglichen Folgen für sich und für Dritte ebenso aufzuzeigen wie Handlungsstrategien und Lösungswege, um Konflikten und Problemen zu begegnen. Während dieser umfassende pädagogische Ansatz vorrangig für die Gestaltung des Vollzugs von Dauerarrest (vgl. § 9) zugrunde zu legen ist, ist der Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest (vgl. § 10) – aufgrund der Kürze der Arrestdauer – insbesondere so zu gestalten, dass den Jugendlichen durch die stationäre Freiheitsentziehung ihre gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere die Verantwortlichkeit für das von ihnen begangene Unrecht, bewusst gemacht wird. Darüber hinaus soll aber auch bei diesen kurzen Arrestaufenthalten eine soziale Gruppenarbeit die Auseinandersetzung mit dem die Straffälligkeit begründenden Verhalten der Jugendlichen gewährleisten.

Nach Satz 2 hat sich das Leben in der Anstalt an der erzieherischen Vollzugsgestaltung zu orientieren. Dabei sind die Besonderheiten des Arrestvollzuges, insbesondere die kurze Verweildauer der Jugendlichen in der Anstalt, zu berücksichtigen. Eine Angleichung der Lebensverhältnisse unterliegt daher regelmäßig Einschränkungen, insbesondere soweit die Lebensverhältnisse der Jugendlichen mitursächlich für deren Straffälligkeit waren. Demgemäß lässt der Jugendarrestvollzug, der den Jugendlichen auch ihre gegenwärtige – mit Straffälligkeit verknüpfte – Lebenssituation i.S.e. Selbstbesinnung und kritischen Selbstreflexion bewusst machen soll (§ 2), aus pädagogischen Erwägungen keine technischen Kommunikationsmittel und Unterhaltungsmedien (vgl. § 18 Absatz 1 bis 3) und keinen ungesteuerten Fernsehkonsum (vgl. § 41) zu. Diese Einschränkungen, die z.T. weiter gehen als im Jugendstrafvollzug, in welchem jedenfalls das Fernsehen zugelassen werden kann (vgl. § 41 JSt-VollzG), stützen sich gerade auf das Ziel des Jugendarrestvollzuges i.S.v. § 90 JGG und § 2 dieses Gesetzes und sind aufgrund der kurzen Verweildauer im Vollzug auch vertretbar. Demgegenüber erfolgt die Angleichung auf anderen Gebieten insbesondere durch die Gewährleistung von Tagesstrukturen (§§ 15, 16), die Arresttraumaausstattung (§ 17), das Tragen privater Kleidung (§ 18 Absatz 4), die Verpflegung (§ 21) und Gesundheitsfürsorge (§§ 22 ff.) oder den ausreichenden Informationszugang (§§ 40, 41).

Die Regelung in **Absatz 2** gibt vor, dass der Vollzug angemessen mit personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet sein muss, um das in § 2 festgelegte Ziel des Jugendarrestvollzuges erreichen und erfüllen zu können. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie bedürfen einer unterstützenden, strukturierten Umgebung und einer durchgängigen Betreuung und Kontrolle. Die Organisation der Anstalt ist hieran auszurichten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff. –, ausgeführt:

„So hat er [der Staat] durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.“

Diese Vorgaben müssen für den Jugendarrestvollzug entsprechende Gültigkeit haben.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, kommt es gemäß **Absatz 3** darauf an, den schädlichen Folgen des kurzen Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Mit diesem allgemeinen vollzuglichen Grundsatz wird die Anstalt insbesondere verpflichtet, möglichen subkulturellen Entwicklungen – auch wenn diese im Jugendarrestvollzug weniger verbreitet sind – so früh wie möglich durch entsprechende vollzugsgestalterische Maßnahmen oder ggf. auch Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Absatz 4 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz – trotz des grundsätzlich gemeinschaftlichen Aufenthalts während des Tages (§ 16), die insbesondere eine gemeinschaftliche Teilnahme an den vollzuglichen Maßnahmen bedeutet (vgl. §§ 4, 9 bis 11) – Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen berücksichtigt werden. Dies gilt es bei der Ausgestaltung des Vollzugs zu bedenken.

Zu § 4 (Leitlinien der Erziehung und Förderung)

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, der Organisation und Gestaltung des Jugendarrestvollzugs eine Konzeption zugrunde zu legen, die insbesondere Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen enthält, welche auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat, deren Ursachen und deren Folgen ausgerichtet sind. Damit sind die Ziele des Jugendarrestvollzuges nach § 90 JGG und § 2 dieses Gesetzes anhand konkreter vollzuglicher Aktivitäten umzusetzen. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen jugenddelinquenten Verhalten soll den Jugendlichen vor Augen führen, warum sie Straftaten begangen haben und welche weiteren Folgen dieses nach sich ziehen kann. Die Folgenbetrachtung soll dabei nicht nur im Hinblick eigener strafrechtlicher Sanktionen erfolgen, sondern zugleich auch die Wirkung dieser Straftaten auf Seiten der Opfer bewusst machen.

Nach **Absatz 2** sollen die Maßnahmen und Programme im Jugendarrestvollzug weiterhin auch positiv bestärkende Wirkung entfalten, indem den Jugendlichen Angebote unterbreitet werden, die eigene Fähigkeiten und Begabungen entwickeln, verdeutlichen oder stärken. Dieses kann – neben der sozialen Gruppenarbeit (vgl. Absatz 3 sowie §§ 9, 10) – sowohl durch die das Selbstbewusstsein stärkenden sportlichen Aktivitäten (§ 39) erfolgen als auch durch sinnvolle Freizeitmaßnahmen (§ 38), die kreative oder handwerkliche Fähigkeiten unterstützen und bei denen den Jugendlichen Freude an und der Wert von selbstständig erstellten Werken bewusst gemacht wird.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen und Programme im Jugendarrestvollzug als Einzel- oder Gruppenmaßnahmen des sozialen Trainings vermittelt werden sollen. Hierbei hat die strukturierte Gruppenarbeit stets den Vorrang, da durch diese ohne besonderes Zutun soziale Kompetenzen im Umgang miteinander vermittelt und angewendet werden. Letztlich soll das Trainieren von Alltagssituationen, die Förderung und Vermittlung sozialer und ggf. auch interkultureller Kompetenzen stets Bestandteil der vollzuglichen Aktivitäten sein. So können durch die Arbeit in einer Gruppe, welche im Vollzug von Dauerarrest durchgängig (wochenweise) von demselben Bediensteten geleitet werden sollte, gruppenspezifische Prozesse entstehen, indem die Jugendlichen selbst an der Aufstellung und Einhaltung gruppeninterner Regeln beteiligt werden und erlerntes und erwünschtes Verhalten so unmittelbar eine positive Verstärkung erhält. Das Gesetz verzichtet jedoch auf eine zu konkrete Vorgabe der Inhalte

der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen, da der Jugendarrest sich insoweit den Entwicklungen anpassen, d.h. sich auch stetig fortentwickeln können soll (vgl. § 74).

Absatz 4 macht deutlich, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges zwischen dem Dauerarrest und dem Freizeit- und Kurzarrest unterschieden werden muss.

Im Freizeit- und Kurzarrest (vgl. § 10) sollen die Jugendlichen im Rahmen ihrer äußerst kurzen Verweildauer in der Anstalt – in der Regel an den Wochenenden, an denen die Anstalt personell schwächer besetzt ist und daher auch für Dauerarrestanten aus dem Kreis eigener Mitarbeiter nur begrenzt Maßnahmen angeboten werden – jedenfalls zur Selbstbesinnung und kritischen Selbstreflektion angehalten werden, indem die Jugendlichen für kurze Zeit aus ihrem gewohnten Umfeld genommen werden, um sich dadurch ihre gegenwärtige – mit Straffälligkeit verknüpfte – Lebenssituation bewusst zu machen. Darüber hinaus soll jedoch auch eine auf die kurze Verweildauer abgestimmte soziale Gruppenarbeit erfolgen, die die fachliche Begleitung der Auseinandersetzung mit dem die Straffälligkeit begründenden Verhalten der Jugendlichen gewährleistet.

Demgegenüber sollen den Jugendlichen im Vollzug von Dauerarrest (vgl. § 9) konkrete Perspektiven und Hilfestellungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung vermittelt werden. Dies kann durch Erörterung von Delinquenzursachen (z.B. Sucht, Gewalt, Schulden etc.) und Vermittlung entsprechender außervollzuglicher Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung aus dem Arrest erfolgen. Hierbei kommt insbesondere dem Gebot der Zusammenarbeit (vgl. § 6 Absatz 3) eine erhöhte Bedeutung zu. So ist die Anstalt gehalten, mit entsprechenden außervollzuglichen Hilfseinrichtungen (z.B. Schuldnerberatung, Drogenberatung, Opferverbänden etc.) zusammenzuarbeiten.

Zu § 5 (Mitwirkung und Rechtsstellung der Jugendlichen)

Absatz 1 macht deutlich, dass das Erreichen des Vollzugsziels maßgeblich von der Mitwirkung der Jugendlichen abhängt. Wie im Jugendstrafvollzug (§ 5 JStVollzG) sind die Jugendlichen auch im Jugendarrestvollzug zur Mitwirkung verpflichtet. Vorrangig ist es jedoch vollzugliche Aufgabe, deren Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen und Programme des Vollzugs sind demgemäß darauf auszurichten, dass die Jugendlichen entsprechend motiviert werden.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen § 6 Absatz 1 und 2 JStVollzG. Das Gebot in Absatz 3, den Jugendlichen die Vollzugsmaßnahmen zu erläutern, ist ein integrale Bestandteil der Erziehung und Förderung der Jugendlichen und erhöht bei diesen das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Das bedeutet nicht, dass die Begründung zwingend in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Jugendlichen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.

Zu § 6 (Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter)

Die in **Absatz 1** festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen entspricht § 7 Absatz 1 JStVollzG. Sie richtet sich an die Vollzugsbediensteten sowie an alle sonst im Jugendarrest Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Vollzugsziels eingebracht werden.

Es liegt an der Anstalt, dass die hierzu erforderlichen internen Strukturen wie z.B. ein funktionierendes Konferenzsystem (vgl. § 80) geschaffen werden.

Nach **Absatz 2** hat die Anstalt – unter Berücksichtigung des Elternrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz – die Personensorgeberechtigten der Jugendlichen über die Planung und Gestaltung des Jugendarrestvollzuges zu informieren. Dieses soll möglichst durch ein entsprechendes Informationsschreiben mit der Ladung zum Arrestantritt erfolgen. Entsprechende Informationspflichten des Vollzugs bestehen bei der Aufnahme (vgl. § 8 Absatz 2) sowie für den Fall einer krankheitsbedingten Verlegung oder Überstellung (vgl. § 25).

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG und betont in Ergänzung zu dem internen Zusammenarbeitsgebot nach Absatz 1 die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Das an die Anstalt gerichtete Gebot der engen Zusammenarbeit nennt dabei exemplarisch und unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Zusammenarbeit insbesondere die Jugendämter, die Jugendgerichtshilfe sowie die sozialen Dienste der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe), da diese ggf. über Vorerkenntnisse über den Jugendlichen verfügen und ggf. weitere Jugendhilfemaßnahmen nach dem Arrestvollzug angezeigt sind. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Nur beispielhaft kommen auch die Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen als weitere Partner der Zusammenarbeit für den Jugendarrestvollzug in Betracht. Diese Zusammenarbeit sollte jedoch nicht allein von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk für die Jugendlichen aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzugs gehalten, von sich aus am Erreichen des Ziels des Jugendarrestvollzuges mitzuarbeiten.

Zu § 7 (Soziale Hilfe)

Die Bestimmung entspricht § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 JStVollzG und verpflichtet die Anstalt dazu, die Jugendlichen anzuleiten und ihnen dabei zu helfen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Die Jugendlichen sind insbesondere deshalb bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Den Jugendlichen soll dabei die Bedeutung von erforderlicher Eigeninitiative („Hilfe zur Selbsthilfe“) und die Übernahme von Verantwortung für ihre Angelegenheiten verdeutlicht werden. Diese Hilfe hat im Rahmen der aus der kurzen Verweildauer der Jugendlichen resultierenden begrenzten Möglichkeiten des Jugendarrestvollzuges zu erfolgen. Umso mehr kommt hierbei der Kooperation mit und zwischen den außervollzuglichen Hilfseinrichtungen nach § 6 Absatz 3 eine hervorzuhebende Bedeutung zu, indem ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen ist, das auch eine ggf. erforderliche Vermittlung der Jugendlichen zu außervollzuglichen Nachsorgeeinrichtungen (vgl. § 9 Absatz 2 Nr. 3, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Nr. 4, § 13 Absatz 1) ermöglicht.

Abschnitt II

Aufnahme, Planung und Gestaltung des Vollzugs

Zu § 8 (Aufnahme)

Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 JStVollzG und verpflichtet die Anstalt, unverzüglich nach der Aufnahme eines Jugendlichen, ein Zugangsgespräch mit dem Jugendlichen zu führen. Dieser erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Jugendlichen ist für den Arrestvollzug von erheblicher Bedeutung:

Neben der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch einerseits das Ziel, die für die Anstalt erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Jugendlichen zu erfahren, um gegebenenfalls auch bei labilen Jugendlichen umgehend und dem Einzelfall angemessen reagieren zu können. Andererseits haben die Jugendlichen im Rahmen des Zugangsgesprächs erstmals die Gelegenheit, sich mit den Umständen ihrer Freiheitsentziehung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Wunsch zugänglich gemacht.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt unter Berücksichtigung des Elternrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz, die Personensorgeberechtigten der Jugendlichen sowie das zuständige Jugendamt unverzüglich über die Aufnahme zu informieren. Hierzu kann ggf. auch bereits ein telefonischer Kontakt ausreichen.

Absatz 3 stellt zur Wahrung der Intimsphäre der Jugendlichen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Jugendliche beim Zugangsgespräch in der Regel nicht anwesend sein dürfen. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf die Anstalt jedoch ausnahmsweise zuverlässige Arrestanten zu den Gesprächen hinzuziehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Jugendlichen alsbald nach der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werktage. Bei der Vollstreckung von Freizeit- und Kurzarrest soll von dieser Aufnahmeuntersuchung abgesehen werden, wenn sich aufgrund des Zugangsgesprächs mit dem Jugendlichen eine solche Erforderlichkeit im Hinblick auf die sehr kurze Verweildauer des Jugendlichen ausschließen lässt.

Die Regelung in **Absatz 5** knüpft an der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Möglichkeit der Trennung der jugendrichterlichen Vollstreckungsleitung (vgl. § 82 ff. JGG) von der Anstaltsleitung (vgl. § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG) an, welche nunmehr auch durch eine durch die Aufsichtsbehörde zu bestellende Anstaltsleitung übernommen werden kann (§ 77 Absatz 3). In dieser Konstellation ist die Anstaltsleitung stets gehalten, die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter von Erkenntnissen zu unterrichten, die ihm nach der Einleitung der Vollstreckung bekannt werden und welche die Möglichkeit des Absehens von der Vollstreckung (§ 87 Absatz 3 JGG) durch die zuständige Jugendrichterin oder durch den zuständigen Jugendrichter begründen können.

Zu § 9 (Vollzug von Dauerarrest)

Absatz 1 stellt in Anknüpfung an die Leitlinien der Erziehung und Förderung nach § 4 nochmals klar, dass die Maßnahmen und Programme im Vollzug von Dauerarrest zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2) als strukturierte soziale Gruppenarbeit erfolgen sollen. Denn durch diese werden zwangsläufig soziale Kompetenzen im Umgang miteinander vermittelt und auch unmittelbar angewandt. Diese Maßnahmen sollen die Selbstbesinnung fördern und konkrete Perspektiven und Hilfestellungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung vermitteln. Der Erörterung von Delinquenzursachen (z.B. Sucht, Gewalt, Schulden etc.) und der Vermittlung entsprechender außervollzuglicher Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung aus dem Arrest kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch sportliche Aktivitäten (§ 39) sowie durch sinnvolle Freizeitmaßnahmen (§ 38), die kreative oder handwerkliche Fähigkeiten wecken, unterstützen oder fördern sollen.

Absatz 2 knüpft an das Aufnahmeverfahren (§ 8) an und stellt klar, dass die Erkenntnisse aus dem dort zu führenden Zugangsgespräch bei Dauerarrestanten in die Erstellung eines Erziehungs- und Förderplans einfließen sollen. Angesichts der kurzen Arrestzeit von maximal vier Wochen und zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands ist es ausreichend, wenn hierzu entsprechend zu entwerfende Formblätter verwendet werden. Beispielhaft nennt Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die Angaben, die der Erziehungs- und Förderplan für die Jugendlichen stets enthalten soll.

Nach **Absatz 3** soll dieser Plan mit dem Jugendlichen erörtert werden; ggf. sind dessen Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Zu § 10 (Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest)

Absatz 1 macht in Anknüpfung an das Vollzugsziel (§ 2) und an die Leitlinien der Erziehung und Förderung (§ 4) deutlich, dass die Jugendlichen im Freizeit- und Kurzarrest im Rahmen ihrer sehr kurzen Verweildauer in der Anstalt – in der Regel an den Wochenenden, an denen die Anstalt personell schwächer besetzt ist und daher auch für Dauerarrestanten aus dem Kreis eigener Mitarbeiter nur begrenzt Maßnahmen angeboten werden – jedenfalls zur Selbstbesinnung und kritischen Selbstreflexion angehalten werden, indem die Jugendlichen für kurze Zeit aus ihrem gewohnten Umfeld genommen werden, um sich dadurch ihre gegenwärtige – mit Straffälligkeit verknüpfte – Lebenssituation bewusst zu machen. Darüber hinaus soll jedoch durch den Einsatz externer Fachkräfte auch eine auf die kurze Verweildauer abgestimmte soziale Gruppenarbeit erfolgen, die die fachliche Begleitung der Auseinandersetzung mit dem die Straffälligkeit begründenden Verhalten der Jugendlichen gewährleistet. Den Jugendlichen sind Informationen über ggf. erforderliche außervollzugliche Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung durch die Anstalt zu vermitteln.

Nach **Absatz 2** ist den Jugendlichen im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest die Gelegenheit zu geben, an den Maßnahmen im Vollzug von Dauerarrest teilzunehmen.

Zu § 11 (Vollzug von Beschlussarrest)

Ein nicht unerheblicher Anteil von Jugendlichen unterliegt der Freiheitsentziehung des Arrestvollzuges nicht zur Verbüßung eines als Zuchtmittel nach § 13 Absatz 1 und 2 Nr. 3 JGG im jugendgerichtlichen Urteil angeordneten Arrestes i.S.d. § 16 JGG, sondern aufgrund einer jugendgerichtlichen Anordnung im Beschlusswege wegen der

Nichterbringung von Weisungen oder Auflagen gemäß §§ 11 Absatz 3, 15 Absatz 3 JGG oder im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß §§ 23 Absatz 1, 88 Absatz 6 JGG. Der Umfang eines solchen Arrestes kann sowohl dem des Dauerarrestes (vgl. § 16 Absatz 4 JGG) als auch dem des Freizeit- (vgl. § 16 Absatz 2 JGG) oder Kurzarrestes (vgl. § 16 Absatz 3 JGG) entsprechen.

Gemäß § 11 soll den Jugendlichen im Vollzug dieses Beschlussarrestes – im Jahr 2010 ca. 35% der Arrestanten in der JAA Moltsfelde – verdeutlicht werden, dass sie die durch das Jugendgericht gegen sie verhängten Weisungen oder Auflagen sowie die Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung zu erfüllen haben. Im Rahmen der Verbüßung des Beschlussarrestes wegen der Nichterfüllung dieser Weisungen oder Auflagen nehmen die Jugendlichen – je nach Dauer der Arrestanordnung – an den Maßnahmen des Dauerarrestes (§ 9) oder des Freizeit- und Kurzarrestes (§ 10) teil.

Zu § 12 (Schlussbericht)

Absatz 1 regelt entsprechend § 27 JAVollzO die Verpflichtung der Anstalt, über jeden Jugendlichen nach Abschluss der Vollstreckung von Dauerarrest (§ 9) einen Schlussbericht zu fertigen. Zu dem Inhalt dieses Schlussberichtes enthält das Gesetz nunmehr einen festen Katalog von Angaben, zu denen die Anstaltsleitung Angaben zu machen hat. Hierzu gehören neben der Einschätzung des vollzuglichen Verhaltens (Nr. 1) sowie einer kurzen Einschätzung der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Jugendlichen und – soweit möglich – der Wirkung des Arrestvollzuges (Nr. 2), auch eine Darstellung der während des Vollzugs unternommenen Maßnahmen zur Erziehung und Förderung des Jugendlichen (Nr. 3). Darüber hinaus sind die ggf. vermittelten weiterführenden außervollzuglichen Hilfsangebote (Nr. 4) sowie eine – soweit erforderlich und durch den Vollzug möglich – Einschätzung des weiteren Förderungsbedarfs des Jugendlichen (Nr. 5) darzustellen. Diese Dokumentationspflichten erfolgen im Hinblick auf die angestrebte möglichst intensive Zusammenarbeit des Vollzugs mit anderen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen (vgl. § 6 Absatz 3). Zur Erstellung des Schlussberichts sind die Erfahrungen der im Rahmen der Maßnahmen zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubringen.

Da **Absatz 2** vorschreibt, dass der im Umfang der in Absatz 1 enthaltenen Regelung zu fertigende Schlussbericht zu den Vollzugs- und Strafakten zu bringen und bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten ist, wird die Weitergabe der Informationen aus dem Schlussbericht an die außervollzuglich weiter mit dem Jugendlichen befassten Stellen gewährleistet. Darüber hinaus ist auch dem Jugendlichen selbst eine Abschrift des Schlussberichts auszuhändigen.

Absatz 3 stellt im Einklang mit § 27 Absatz 2 JAVollzO klar, dass die vorgenannten Dokumentations- und Informationsverpflichtungen der Anstalt nur für den Vollzug von Dauerarrest gelten. Aufgrund der kurzen Verweildauer der Freizeit- und Kurzarrestanten (§ 10) ist es dem Vollzug regelmäßig nicht möglich, Aussagen über den Jugendlichen zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Punkten zu treffen. Nur bei besonderem Anlass, d.h. in der Regel bei besonderen Vollzugsvorkommnissen, die für den Jugendrichter von Bedeutung sein können, soll ein – ggf. auch verkürzter - Bericht durch die Anstalt gefertigt werden.

Nach **Absatz 4** ist bei dem Vollzug von Beschlussarrest (§ 11) stets ein kurzer Schlussbericht zu fertigen, welcher jedenfalls Angaben über das vollzugliche Verhalten des Jugendlichen sowie ggf. über die nachträgliche Erfüllung der angeordneten Weisungen und Auflagen zu enthalten hat. Hat der Beschlussarrest den Umfang eines Dauerarrestes, ist auch ein umfangreicher Schlussbericht i.S.v. Absatz 1 zu fertigen.

Zu § 13 (Nachsorge)

Absatz 1 folgt dem Rechtsgedanken des § 26 Absatz 1 JAVollzO und verpflichtet die Anstalt, die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und mit zuständigen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Einleitung von Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung zu unterstützen. Angesichts der kurzen Verweildauer im Arrestvollzug werden entsprechende Maßnahmen regelmäßig auf die Vermittlung von Kontakten zu weiterführenden außervollzuglichen Beratungsstellen am Wohnort eines Jugendlichen beschränkt sein. Die erforderliche Intensität der nachsorgenden Maßnahmen der Anstalt wird sich daher stets am jeweiligen Einzelfall bemessen.

Absatz 2 folgt dem Rechtsgedanken des § 26 Absatz 2 JAVollzO und soll die Heimfahrt des entlassenen Jugendlichen nach dem Arrestvollzug aus Gründen der Fürsorge sicherstellen, wenn dessen eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen oder aus Billigkeitsgründen nicht in Anspruch zu nehmen sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Aufgaben der Anstalt im Rahmen der Entlassung der Jugendlichen nicht nur im Rahmen der Entlassung gelten, sondern ebenso auch im Falle einer Verlegung oder Überstellung eines Arrestanten aus medizinischen Gründen gemäß § 25 – soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Abschnitt III Unterbringung, Ausgang und Ausführung

Zu § 14 (Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen)

Anders als bei der Vollstreckung von Jugendstrafe oder Untersuchungshaft erfolgt die Vollstreckung von Jugendarrest für männliche und weibliche Jugendliche nicht in unterschiedlichen Vollzugseinrichtungen. Die anstaltsinternen Maßnahmen zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen finden demgemäß in gemeinsamen Gruppen statt. Jedoch ist auch innerhalb der Jugendarrestanstalt eine getrennte Unterbringung der männlichen und weiblichen Jugendlichen während der Einschlusszeiten in eigenen Arresträumen selbstverständlich.

Zu § 15 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

Absatz 1 Satz 1 garantiert die Einzelunterbringung der Jugendlichen während der Ruhezeit. Die genauen Einschlusszeiten hierfür legt die Anstalt in der Hausordnung fest (§ 81). Darüber hinaus kann bei anderen befristeten Einschlüssen der Arrestanten, z.B. im Rahmen der Dienstübergaben bei Schichtwechsel, ein gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen durch die Anstalt gestattet werden.

Von dem vorgenannten Grundsatz der Einzelunterbringung kann die Anstalt gemäß **Absatz 2** unter eingeschränkten Bedingungen ausnahmsweise abweichen. Erforderlich hierzu ist jedoch, dass die gemeinsame Unterbringung von maximal zwei Jugendlichen auf deren Wunsch beruht, dieses aus Sicht der Anstalt gemessen am Vollzugsziel für bei Jugendlichen förderlich ist und auch die jeweils zuständigen Personensorgeberechtigten hierzu ihre Zustimmung erteilen. Mit diesen Voraussetzungen wird der Ausnahmecharakter einer gemeinsamen Unterbringung klargestellt.

Zu § 16 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich die Jugendlichen während des Tages grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten. Die genauen Zeiten hierfür legt die Anstalt in der Hausordnung fest (§ 81). Die Zeiten orientieren sich an den Leitlinien der Erziehung und Förderung (§ 4), nach denen insbesondere den Gruppenmaßnahmen des sozialen Trainings eine besondere Bedeutung im Arrestvollzug zukommt.

Nach **Absatz 2** kann von dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Aufenthalts der Jugendlichen während des Tages ausnahmsweise abgewichen werden, wenn zu befürchten ist, dass einzelne Jugendliche schädlichen Einfluss auf andere Jugendliche haben könnten oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dieses erfordert.

Zu § 17 (Arrestraum)

Die Bestimmung legt fest, dass die Arresträume eine angemessene Mindestausstattung (Bett, Tisch, Stuhl, Stauräume) enthalten müssen. Darüber hinaus wird den Jugendlichen jeweils ein eigener und abgegrenzter Sanitärraum mit Duschköglichkeit garantiert, wodurch eine weitergehende Angleichung der Lebensverhältnisse erreicht wird, als es in anderen Vollzugsformen üblich ist. Hierdurch wird zugleich nochmals zum Ausdruck gebracht, dass der Vollzug von Jugendarrest als sog. Zuchtmittel gemäß § 13 Absatz 3 JGG sich in seiner Wirkung von einer Strafe abgrenzen muss.

Zu § 18 (Persönlicher Gewahrsam, Kleidung)

Die Regelungen in **Absatz 1** und **Absatz 2** entsprechen § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 JStVollzG. Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Jugendlichen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden speziellen Bestimmungen darüber, dass den Jugendlichen private Bekleidung (§ 18 Absatz 4) sowie Sachen zur Information (§§ 40 Absatz 1, 41) und zum religiösen Gebrauch (§ 40 Absatz 2) gestattet werden können. Weiterhin kann die Anstalt auch über die Hausordnung (vgl. § 81) entsprechende Regelungen – stets orientiert am Erreichen des Vollzugsziels – erlassen. So wird insbesondere die Belassung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Unterhaltungsmedien regelmäßig nicht mit dem erzieherisch ausgerichteten kurzzeitigen Freiheitsentzug in Gestalt des Jugendarrestvollzuges in Einklang zu bringen sein.

Die Norm enthält in **Absatz 3** eine spezielle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 40 Absatz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften und Gegenstände). Danach kann die Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden,

dagegen zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung oder zur Vermeidung einer Gefährdung des Vollzugsziels nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

Nach **Absatz 4** tragen die Jugendlichen im Vollzug des Jugendarrestes – wie schon nach § 12 Absatz 1 JAVollzO – ihre eigene Privatkleidung. Dadurch wird der fehlende Strafcharakter (vgl. § 13 Absatz 1 und 3 JGG) und das allein erzieherische Sanktionsziel des Jugendarrestes auch im Umgang mit den Jugendlichen verdeutlicht. Die Überlassung von anstaltseigener Kleidung entspricht Nr. 20.1. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach der Jugendlichen, die über keine angemessene Kleidung verfügen, mit solcher auszustatten sind.

Zu § 19 (Ausgang, Ausführung)

Die Regelung räumt der Anstaltsleitung das Ermessen ein, den Jugendlichen zur Erledigung wichtiger unaufschiebbarer Angelegenheiten sowie zur Durchführung der vollzuglichen Maßnahmen zu ihrer Erziehung und Förderung in Begleitung eines Vollzugsbediensteten eine Ausführung oder auch einen unbeaufsichtigten Ausgang zu gewähren. Diese Bestimmung orientiert sich an der bislang für den Jugendarrestvollzug geltenden Regelung in § 21 JAVollzO sowie an § 15 Absatz 1 Nr. 1 JStVollzG. Anders als beim Vollzug der Jugendstrafe haben Ausgang und Ausführung im Vollzug des Jugendarrestes jedoch eine geringere Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels, da die kurze Freiheitsentziehung im Jugendarrest keiner Gegensteuerungsmaßnahmen zum Aufbau oder Erhalt sozialer Integration in Gestalt von Vollzugslockerungen bedarf. Vielmehr sind Ausgang und Ausführung als nachrangige Instrumente im Rahmen der Maßnahmen zur Erziehung und Förderung im Jugendarrestvollzug anzusehen und darüber hinaus auf besondere individuelle Anlässe beschränkt.

Zu § 20 (Vorführung, Ausantwortung)

Absatz 1 entspricht § 18 Absatz 1 JStVollzG und regelt die gerichtliche Vorführung der Arrestanten. Zwar stellt dies stets eine Unterbrechung der pädagogischen Maßnahmen im Rahmen der nur kurzen Verweildauer in der Anstalt dar, jedoch besteht seitens der Jugendrichterinnen und Jugendrichter ein hohes Interesse daran, Jugendliche aus dem Arrest als Zeugen oder Angeklagte in anderen gerichtlichen Verfahren aus dem Gewahrsam der Anstalt vorführen zu lassen, da dieser Personenkreis für die Jugendgerichte oftmals nur schwer durch Ladungen und polizeilichen Vorführersuchen zu erreichen ist. Daher sollte in der Praxis möglichst eine Verständigung zwischen Arrestvollzug und Gerichten dahingehend erfolgen, dass gerichtliche Vorführungen im Anschluss an den Arrestvollzug erfolgen.

Absatz 2 enthält eine gesonderte gesetzliche Regelung der sog. Ausantwortung, welche der in § 18 Absatz 2 JStVollzG entspricht. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit der Ausantwortung an die genannten Behörden und stellt sie auf eine gesetzliche Grundlage.

Abschnitt IV

Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

Zu § 21 (Verpflegung, Einkauf)

Die Regelung in **Absatz 1** entspricht § 31 Absatz 1 JStVollzG und betont die Bedeutung einer altersgemäßen und gesunden Ernährung. Eine solche zu gewährleisten, ist ebenso Aufgabe der Anstalt wie die Berücksichtigung von ärztlich angeordneter besonderer Verpflegung oder religiöser Besonderheiten.

Absatz 2 entspricht § 31 Absatz 2 JStVollzG. Da das Einkaufsangebot, das sich in Umfang und Inhalt an der kurzen Verweildauer der Jugendlichen im Arrestvollzug zu orientieren hat, durch die Anstalt vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Zu § 22 (Gesundheitsfürsorge)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 32 Absatz 1 JStVollzG. Die Unterstützung durch die Anstalt ist erforderlich, weil die Jugendlichen in der Haftsituation auftretenden etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Die Jugendlichen sollen erkennen, dass sie sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern haben. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 2 Jugendlichen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Absatz 2 erhöht das Minimum der Möglichkeit des Aufenthalts im Freien pro Tag gegenüber § 32 Absatz 2 JStVollzG auf mindestens zwei Stunden pro Tag. Diese Mindestgarantie folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und berücksichtigt den besonderen Charakter des Jugendarrestes. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine solche Erweiterung des täglichen Aufenthaltes im Freien, dem ein spezifisch gesundheitsfördernder Wert zukommt, ist anzustreben und nicht selten bereits auch Gegenstand der Maßnahmen des sozialen Trainings. Ebenso kann der Aufenthalt im Freien mit den gesetzlich zu gewährleistenden Sportstunden (vgl. § 39) zusammengelegt werden, wenngleich es den Arrestanten unbenommen bleiben muss, auch ohne sportliche Betätigung den Aufenthalt im Freien wahrzunehmen. Durch die Erweiterung des täglichen Aufenthaltes im Freien wird den Bedürfnissen der Jugendlichen an Bewegung im Freien und Kommunikation im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen entsprochen.

Zu § 23 (Medizinische Leistungen)

Die Regelung entspricht § 34 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG und ist Ausfluss des aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleiteten und auch im Jugendarrestvollzug geltenden sog. Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leis-

tungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen. Dementsprechend haben die Jugendlichen einen Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen hat die Anstalt jedoch insbesondere die kurze Dauer der Freiheitsentziehung im Rahmen des Jugendarrestvollzuges stets zu berücksichtigen.

Zu § 24 (Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 und 3 JStVollzG. Lediglich aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Hygiene ist eine zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, soweit sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Damit wird insbesondere die ggf. erforderliche zwangsweise Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung (§ 8 Absatz 4) ermöglicht. Der Arrestvollzug verzichtet jedoch bewusst auf weitergehende Eingriffsbefugnisse in Gestalt von Zwangsbehandlungen oder Zwangsernährungen, da derartige Maßnahmen nicht mit der Intention des Arrestvollzuges in Einklang zu bringen sind und die Anstalt auch weder über die hierfür erforderlichen personellen und räumlichen Ressourcen verfügt.

Satz 2 stellt die Umsetzung der genannten Maßnahme zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene – mit der Ausnahme dringender Ersthilfeleistungen – unter den Vorbehalt, dass deren Anordnung und Leitung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt.

Zu § 25 (Verlegung und Überstellung aus medizinischen Gründen)

Die Regelung entspricht § 35 JStVollzG und stellt eine für die Vollzugspraxis seltene Ausnahme von § 75 dar, indem nach **Absatz 1** kranke oder hilfsbedürftige Jugendliche – unter Fortdauer der Arrestvollstreckung – aus der Anstalt in eine zur Behandlung besser geeignete Einrichtung verlegt oder überstellt werden können.

Absatz 2 ermöglicht die Verbringung von Arrestanten in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn weder durch Verlegung in eine andere Anstalt noch durch Überstellung in ein Vollzugskrankenhaus die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Gefangenen sichergestellt werden kann und nicht von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes abgesehen wird.

Absatz 3 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden.

Da die Verlegung eine wichtige, anstaltsübergreifende Entscheidung ist, kann sich die Aufsichtsbehörde nach **Absatz 4** solche Entscheidungen vorbehalten.

Abschnitt V Außenkontakte

Zu § 26 (Besuch)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Jugendliche im Vollzug von Dauerarrest (§ 9) in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche empfangen dürfen. Da den Besuchskontakten zu Personen außerhalb der Anstalt angesichts der kurzen Verweildauer im Arrestvollzug eine geringere Bedeutung zukommt, als es im Jugendstrafvollzug der Fall ist, wird hier der Besuchsverkehr nur eingeschränkt zugelassen, soweit dies für das Er-

reichen des Vollzugsziels förderlich ist. Die Einschränkung der Zulassung von Besuchskontakten beruht neben der kurzen Verweildauer in der Jugendarrestanstalt von maximal vier Wochen insbesondere auch darauf, dass regelmäßige und uneingeschränkte Besuche das Vollzugskonzept der themenorientierten Maßnahmen des sozialen Trainings (vgl. §§ 4, 9 und 10) beeinträchtigen würden. Da die kurze Verweildauer in der Anstalt auch keine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte der Jugendlichen befürchten lässt, ist eine Beschränkung des Grundsatzes der Gewährung von Außenkontakten durch Besuche im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vollzugskonzeption und auf die Erreichung des Vollzugsziels erforderlich und verhältnismäßig. In der Vollzugspraxis hat sich zudem gezeigt, dass regelmäßig erst ab dem Vollzug von zwei Wochen Dauerarrest Besuchswünsche geäußert werden, soweit nicht besondere Anlässe im familiären Umfeld des Jugendlichen auch schon ausnahmsweise einen früheren Besuch erforderlich machen. Das Recht auf Pflege der familiären Beziehungen aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz ist durch Satz 2 gewahrt.

Nach **Absatz 2** wird das Recht der Jugendlichen, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest (§ 10) Besuch zu empfangen, angesichts ihrer besonders kurzen Verweildauer in der Arrestanstalt allein auf den Kreis der Personensorgeberechtigten beschränkt.

Nach **Absatz 3** orientiert sich der Umfang der Besuchsrechte für Jugendliche, die dem Vollzug eines Beschlussarrestes (§ 11) unterliegen, an der Dauer ihrer Freiheitsentziehung. Entspricht diese dem eines Dauerarrestes gemäß § 16 Absatz 4 JGG, so gelten die Regelungen in Absatz 1 entsprechend. Hat der Beschlussarrest lediglich den Umfang eines Freizeit- oder Kurzarrestes gemäß § 16 Absatz 2 und 3 JGG, so gilt Absatz 2.

Absatz 4 sichert den ungehinderten Zugang der in Satz 1 aufgeführten Berufsgruppen. Ein ungehinderter Kontakt zwischen den Arrestanten und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Neben der Gruppe der Verteidigerinnen und Verteidiger soll das Besuchsprivileg für die Jugendlichen nach Satz 1 auch bei sämtlichen anderen der in § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO genannten Berufsheimnisträgern gelten. Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsheimnisträgern i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO und den Arrestanten, denen auch im Rahmen des Arrestvollzugs der Zugang zu der genannten Gruppe der Vertrauenspersonen gewährt werden soll. Die Jugendlichen sollen die Hilfe dieser Berufsheimnisträger auch während des Arrestvollzugs vertrauensvoll in Anspruch nehmen können. Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen.

Satz 2 erweitert den Personenkreis, deren Besuche zu gestatten sind, um die für die Praxis äußerst relevante Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) sowie der Jugendgerichtshilfe. Im Hinblick auf das Zusammenarbeitsgebot (vgl. § 6) und die gebotene Abstimmung bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen (§ 13) besteht insoweit seitens der Anstalt ein eigenes Interesse an der Pflege dieser Kontakte.

Satz 3 stellt klar, dass die inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Zu § 27 (Untersagung der Besuche)

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Berufsgeheimnisträgern nach § 53 StPO, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe (§ 26 Absatz 4) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Jugendlichen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2), Die Prüfung durch die Anstaltsleitung soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Jugendlichen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes oder von einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Arrestanten schützen zu können, wird der Anstaltsleitung eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 28 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur technischen Absuchung und zur Durchsuchung (vgl. § 47) von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Verteidigerbesuche.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstaltsleitung, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen könnten. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendlichen und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Satz 5 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache. Die Regelung dient mithin der ungestörten Kommunikation zwischen den Arrestanten und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwäl-

ten sowie von Notarinnen und Notaren gilt aufgrund ihrer besonderen Stellung als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) bzw. als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) Entsprechendes.

Nach **Absatz 4** darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Drogen oder Kommunikationsmittel zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach **Absatz 5** Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Jugendlichen oder die Besucher überreicht werden können. Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Zu § 29 (Überwachung der Gespräche)

Die Überwachung der Unterhaltung gemäß **Absatz 1**, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 28 Absatz 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Jugendlichen nahestehen, sind im Hinblick auf Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach **Absatz 2** ist die Überwachung von Gesprächen der Jugendlichen in einer sie betreffenden Rechtssache mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren generell ausgeschlossen.

Zu 30 (Telefongespräche)

Nach **Absatz 1** Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Zwar sind sie für die Kommunikation der Jugendlichen mit der Außenwelt von Bedeutung, indem sie dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Jedoch stehen Telefonate der Jugendlichen auch stets in einem Konflikt mit dem Ziel und der Gestaltung des Arrestvollzugs, indem die angestrebte Bewusstmachung der gegenwärtigen – mit Straffälligkeit verbundenen – Lebenssituation der Jugendlichen im Rahmen der kurzen Verweildauer im Jugendarrest insbesondere durch eine Konzentration auf die Maßnah-

men der sozialen Gruppenarbeit und damit durch eine Herausnahme aus dem heimischen Umfeld erfolgen soll. Deshalb enthält die Bestimmung implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Jugendliche.

Soweit Telefongespräche gestattet werden, stellt Satz 2 durch den Verweis auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch klar, dass Telefonate grundsätzlich nicht überwacht werden.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Jugendlichen und den Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Jugendlichen überlassen werden kann.

Nach **Absatz 2** tragen die Jugendlichen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu 31 (Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Jugendlichen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten.

Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Jugendlichen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendlichen nach **Absatz 2** grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Zu § 32 (Untersagung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 27.

Zu § 33 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände.

Nach **Absatz 1** Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Jugendlichen und den Empfang der an die Jugendlichen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach **Absatz 2** kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa SIM-Karten oder Drogen.

Nach **Absatz 3** haben die Jugendlichen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Jugendlichen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt

überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 34 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Art. 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen.

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 29 Absatz 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach **Absatz 2** wird der Schriftwechsel der Jugendlichen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren entsprechend der für die Überwachung der Gespräche (§ 29 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Jugendlichen sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Jugendlichen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Der Schriftwechsel mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Aufsichtsbehörde (§ 82) unterfällt nicht dem Überwachungsverbot dieser Regelung, da derartige Schreiben nicht selten für den Vollzug wichtige Hinweise zur Einschätzung der seelischen Verfassung der Arrestanten enthalten. So können insbesondere ablehnende, versagende oder allgemein beschwerende Entscheidungen insbesondere auch Auswirkungen auf die Bewertung eines Selbstschädigungsrisikos in der Person des Betroffenen haben.

Zu § 35 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstaltsleitung, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltgründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Jugendlichen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach **Absatz 3** Satz 1 sind die Jugendlichen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender, der weiterhin Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach **Absatz 4** werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 36 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken. Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstaltsleitung in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf ermesensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Jugendlichen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 37 (Pakete)

Nach **Absatz 1** Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt.

Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Diese Pakete haben für die Jugendlichen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Zudem können zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel über den Einkauf in der Anstalt bezogen werden (§ 21 Absatz 2). Nichtsdestotrotz können durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete jedoch

einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält.

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen.

Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 entspricht § 56 Absatz 2 JStVollzG und regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach **Absatz 4** kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach **Absatz 5** kann den Jugendlichen gestattet werden, Pakete zu versenden. Für die Kosten müssen die Jugendlichen grundsätzlich selbst aufkommen. Insoweit gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt VI Freizeit und Sport

Zu § 38 (Freizeit, Bücherei)

Die Freizeit ist neben der Zeit der Wahrnehmung von Maßnahmen des sozialen Trainings (§§ 4, 9, 10) außerhalb der Einschlusszeiten (§ 16) und neben der Ruhezeit während der Einschlusszeiten (§ 15) ein eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Auch während der Freizeit halten sich die Jugendlichen in Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen auf (§ 16). Die Festlegung der Zeiten regelt die Hausordnung (§ 81).

Nicht wenige Jugendliche wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts „Sinnvolles“ mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Jugendlichen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Freiheitsentziehung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht

ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 76 Absatz 1 Satz 2) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Seitens der JAA Moltsfelde werden diese Voraussetzungen bereits erfüllt, so dass der ebenso erforderlichen regelmäßigen Aktualisierung des Bestandes eine erhöhte Bedeutung zukommt, da nur so das Interesse der Jugendlichen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach **Absatz 2** hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Jugendlichen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Zu § 39 (Sport)

In seiner für das Inkrafttreten des JStVollzG maßgeblichen Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/05 und 2 BvR 2402/04 – hatte das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen. Diese herausragende Rolle des Sports hat auch im Vollzug des Jugendarrestes Gültigkeit. Durch Sport können mögliche negative Folgen der Freiheitsentziehung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Zudem fördert Sport die Kommunikation zwischen den Jugendlichen, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Darüber hinaus wird die Teamfähigkeit der Jugendlichen durch Mannschaftssport gefördert. Weiterhin leistet Sport einen nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt, da der Umgang mit Jugendlichen, die Sport treiben, regelmäßig leichter und weniger problematisch ist. Bei Sportangeboten kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Jugendlichen. Er trägt zum Abbau von Aggressionen bei.

Demgemäß verpflichtet die Regelung die Anstalt in Anschluss an § 38, entsprechende Angebote für regelmäßig vier Stunden pro Woche vorzuhalten. Damit wird das nach § 39 Satz 3 JStVollzG im Jugendstrafvollzug normierte Mindestmaß an sportlicher Betätigung im Jugendarrestvollzug nach diesem Gesetz verdoppelt. Die Sportstunden können mit dem gesetzlich zu gewährleistenden Aufenthalt im Freien (vgl. § 22 Absatz 2) zusammengelegt werden. Um den hohen Wert sportlicher Betätigung gerecht zu werden, sind in der Anstalt entsprechende Rahmenbedingungen (Trainingsraum, Freilufteinrichtungen) vorzuhalten.

Zu § 40 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Art. 5 Absatz 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Jugendlichen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach **Absatz 2** ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 41 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Die Bestimmung dient wie § 40 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Arrestvollzug.

Absatz 1 entspricht § 41 Absatz 1 und 2 JStVollzG mit der Ausnahme, dass im Vollzug von Jugendarrest grundsätzlich kein Fernsehempfang zulässig ist. Angesichts der kurzen Phase der Freiheitsentziehung im Arrestvollzug ist diese Einschränkung angemessen, insbesondere um den Jugendlichen ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen (vgl. § 2). Da Fernsehempfang nur ein auf Konsum ausgerichtetes passives Verhalten fördern würde, welchem gerade durch sinnvolle Freizeitangebote entgegengewirkt werden soll, ist in der Anstalt die aktive Freizeitgestaltung der Jugendlichen zu fördern (§§ 38, 39). Außerdem ist es auch Aufgabe der Anstalt, die Lust am Lesen zu wecken und zu fördern (§ 38 Absatz 1 Satz 2, § 40 Absatz 1), welche durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt werden würde.

Lediglich ausnahmsweise kommt daher im Jugendarrestvollzug ein Fernsehempfang nach **Absatz 2** in Betracht, soweit die Anstalt diesen als gemeinschaftliche Maßnahme – in der Regel als Bestandteil der sozialen Gruppenmaßnahmen – gestattet.

Über die zu § 18 ausgeführte Begründung hinaus steht die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik nach **Absatz 3** im Ermessen der Anstalt. Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass auch die Mediennutzung im Vollzugsalltag von Bedeutung sein kann. Der Zugang zum Rundfunk wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Jugendlichen der Besitz eigener Radiogeräte oder von CD-Abspielgeräten, oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein. Nach Satz 2 kann die Anstalt die Jugendlichen auf die Nutzung von anstaltseigenen Geräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Jugendlichen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 3 gilt insoweit § 36.

Abschnitt VII Religionsausübung

Zu § 42 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 43 JStVollzG und sichert – wie auch die nachfolgenden Regelungen – die verfassungsrechtlich geschützte Religions- und Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz).

Zu § 43 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Regelung hält die Anstalt dazu an, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme der Jugendlichen an religiösen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Zu § 44 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht § 45 JStVollzG und dient der Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots zwischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß dem nach Artikel 140 Grundgesetz fortgeltenden Artikel 137 Absatz 7 Weimarer Reichsverfassung.

Abschnitt VIII Sicherheit und Ordnung

Zu § 45 (Grundsatz)

Die Regelung entspricht § 62 JStVollzG und hebt in **Absatz 1** hervor, dass Sicherheit und Ordnung als notwendige Bestandteile auch im Rahmen des Jugendarrestvollzuges dienende Funktion im Hinblick auf die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit haben und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendlichen miteinander sicherstellen sollen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Jugendlichen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Jugendlichen vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendliche sicherzustellen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Anordnung, dass Vollzugsmaßnahmen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben, bedeutet, dass die Jugendlichen nicht willkürlich Pflichten und Beschränkungen unterworfen werden können. Diese sind vielmehr integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft durch die Jugendlichen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies erfordert ein gewaltfreies Klima in der Anstalt.

Zu § 46 (Verhaltensvorschriften)

Die Bestimmung entspricht § 63 JStVollzG und enthält allgemeine Verhaltensregeln. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Entwurfs finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 2).

Nach **Absatz 1** Satz 1 sind die Jugendlichen verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einem geordneten Zusammenleben beizutragen. Damit wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Jugendlichen abhängt und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein von außen durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Jugendlichen haben Verantwortung zu übernehmen.

Die Anstalt hat nach Satz 2 mit geeigneten Maßnahmen die Jugendlichen zu beeinflussen, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen.

Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Jugendlichen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Jugendlichen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach **Absatz 2** müssen die Jugendlichen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Jugendlichen hinsichtlich der Arresträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Jugendlichen aufgrund des engen Zusammenlebens von Arrestanten und Bediensteten, bestimmte gefahrenträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern zu melden, ohne dass dies eine strafrechtliche Garantenstellung begründet.

Zu § 47 (Absuchung, Durchsuchung)

Absatz 1 unterscheidet zwischen Absuchung und Durchsuchung der Arrestanten (zu der Absuchung oder Durchsuchung von Besuchern vgl. § 28). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde – ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich. Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Absatz 2 regelt die Anordnung einer mit der Entkleidung eines Jugendlichen verbundenen körperlichen Durchsuchung, der sog. Intimbereichsuntersuchung, bei Gefahr im Verzug und entspricht dabei § 64 Absatz 2 JStVollzG.

In **Absatz 3** ist die Möglichkeit geregelt, eine Intimbereichsuntersuchung i.S.v. Absatz 2 auch auf der Grundlage einer Allgemeinordnung der Anstaltsleitung vorzunehmen. Hintergrund dieser Regelung ist die Verhinderung des Einbringens von verbotenen Gegenständen in die Jugendarrestanstalt, welche eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen können. Um dieser Gefahr zu begegnen, orientiert sich Absatz 3 grundsätzlich an § 64 Absatz 3 JStVollzG, schränkt den Anwendungsbereich der mit der Entkleidung eines Jugendlichen verbundenen körperlichen Durchsuchung auf Grundlage einer Allgemeinordnung jedoch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 4. Februar 2009, Az.: 2 BvR 455/08) ein.

Demgemäß ist eine sog. Intimbereichsuntersuchung auf der Grundlage einer Allgemeinordnung der Anstaltsleitung nur noch nach Kontakten der Jugendlichen mit Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit der Jugendlichen von der Anstalt zulässig. Die Situation vor Besuchskontakten sowie vor Abwesenheiten aus der Anstalt unterliegen der Steuerungsmöglichkeit des Vollzuges, so dass eine Intimbereichsuntersuchung ohne konkrete Anhaltspunkte, also im Rahmen einer Allgemeinordnung, hier zu weit greifen würde.

Darüber hinaus ist eine mit der Entkleidung eines Jugendlichen verbundene körperliche Durchsuchung auf Grundlage einer Allgemeinordnung in der Regel auch bei der Aufnahme des Jugendlichen zulässig. Daraus folgt, dass die Anstalt vor Anwendung der Allgemeinordnung bei Zugang eines Jugendlichen stets den Einzelfall – insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände seiner Zuführung und Aufnahme – abzuwägen hat. Ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände nicht zu begründen ist, hat die Anstalt von der Regelanordnung der Intimbereichsuntersuchung bei Aufnahme eines Jugendlichen keinen Gebrauch zu machen.

Zu § 48 (Videoüberwachung)

Absatz 1 erlaubt die Beobachtung des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Hafträume sind unbeschadet der insoweit spezielleren Regelungen in § 51 Absatz 2 Nr. 4 von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Jugendlichen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine begrenzte Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume und Flure dagegen können videoüberwacht werden.

Nach **Absatz 2** erfolgt die Videoüberwachung offen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Videoüberwachung unvermeidlich auch zur Erhebung von Daten Dritter führt, insbesondere von Besucherinnen oder Besuchern und Verteidigerinnen oder Verteidigern aber auch von Passanten und Bediensteten.

Absatz 3 statuiert Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn die Daten verbleiben innerhalb der Anstalt und werden binnen eines Monats gelöscht. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Betroffenen anderweitig Kenntnis erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde.

Zu § 49 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 50 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung entspricht § 69 Absatz 1 JStVollzG und stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht im Rahmen der sog. Nacheile zusteht.

Zu § 51 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht in **Absatz 1** der Regelung in § 70 Absatz 1 JStVollzG, indem sie die Voraussetzungen der Anordnung von präventiven besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Jugendlichen beschreibt.

Entsprechend enthält **Absatz 2** einen den Anforderungen des Jugendarrestvollzuges angepassten (im Vergleich zum Jugendstrafvollzug reduzierten) abgeschlossenen Katalog von zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Demnach können den Jugendlichen gemäß Nr. 1 – unter den Voraussetzungen aus Absatz 1 – Gegenstände entzogen bzw. vorenthalten werden. Nach Nr. 2 ist die Beobachtung der Jugendlichen – auch mit technischen Hilfsmitteln – zulässig. Weiterhin ermöglicht Nr. 3 die vorübergehende und bis maximal 12 Stunden andauernde Absonderung einzelner Jugendlicher. Diese Regelung dient dazu, den Grundsatz des gemeinsamen Aufenthalts der Jugendlichen während des Tages (§ 16) zu durchbrechen, wenn von einem Jugendlichen eine der in Absatz 1 genannten Gefahren ausgeht. Ein längere anhaltende Isolation oder sogar die sog. Einzelhaft eines Jugendlichen lässt diese Regelung nicht zu. Die in Nr. 4 genannte besondere Sicherungsmaßnahme ermöglicht die Unterbringung eines Jugendlichen in einem besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände und lässt ggf. auch dessen Videoüberwachung zu. Diese hinsichtlich ihrer Wirkung am weitesten gehende besondere Sicherungsmaßnahme ist von der im Justizvollzug ansonsten üblichen „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ (vgl. § 70 Absatz 2 Nr. 5 JStVollzG) zu unterscheiden, da der besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände nicht dessen Sicherheitsstandard entspricht. Es handelt sich um eine in der Vollzugspraxis nur äußerst restriktiv und nur für kurze Zeiträume – während des Vorliegens der konkreten Gefahr nach Absatz 1 – anzuwendende Maßnahme. Zur Gewährleistung einer restriktiven Anwendung dieser besonderen Sicherungsmaßnahme schreibt § 52 Absatz 5 eine strenge Meldepflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde vor. Entsprechendes gilt für die Fesselungsmaßnahme nach Nr. 5.

Absatz 3 entspricht § 72 JStVollzG und regelt die Modalitäten der Fesselung nach Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 4.

Absatz 4 entspricht § 70 Absatz 4 JStVollzG, indem die Regelung Situation beschreibt – einschließlich § 25 –, in denen die Gefahr der Entweichung eines Arrestanten typischerweise besonders erhöht ist, so dass ausnahmsweise und ausschließlich in den aufgeführten Situationen die vorübergehende Fesselung eines Jugendlichen zulässig ist.

Zu § 52 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 73 JStVollzG, indem **Absatz 1** klarstellt, dass die Kompetenz für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen - aufgrund ihrer z.T. erheblichen Wirkungen – grundsätzlich bei der Anstaltsleitung liegt. Nur in Eilfällen ist eine vorläufige Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen durch andere Bediensteten zulässig, soweit eine Entscheidung der Anstaltsleitung unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – nachgeholt wird.

Absatz 2 regelt die Anhörung der Ärztin oder des Arztes in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt die aktenkundig begründete Eröffnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Jugendlichen vor.

Absatz 4 stellt als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit klar, dass die Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen ausschließlich von dem Vorliegen einer Gefahr nach § 51 Absatz 1 abhängt. Um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet diese Regelung die Anstalt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Regelung wirkt der Gefahr entgegen, dass die Anordnung dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen über ihre präventive Funktion hinaus Straf- oder Disziplinarcharakter erhält.

Absatz 5 orientiert sich an § 73 Absatz 5 JStVollzG und enthält eine Mitteilungspflicht der Anstalt bei der Anordnung der Unterbringung eines Jugendlichen in einem besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 4 sowie bei einer Fesselungsanordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 5. Diese besonders restriktiven Maßnahmen haben nicht nur erhebliche Wirkungen auf den Betroffenen, sie ist auch nur schwer mit dem im Jugendarrestvollzug angestrebten gewaltfreien und pädagogischen Anstaltsklima in Einklang zu bringen. Daher unterstehen diese besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht nur der strengen – unverzüglichen – Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde. Sie unterliegen darüber hinaus auch einem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden.

Zu § 53 (Ärztliche Überwachung)

Die Regelung entspricht § 74 Absatz 1 JStVollzG und stellt die ärztliche Überwachung der besonders einschneidend wirkenden besonderen Sicherungsmaßnahmen der Unterbringung in einem besonders ausgestatteten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 4 sowie der Fesselungsanordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 5 sicher.

Abschnitt IX Unmittelbarer Zwang

Zu § 54 (Begriffsbestimmungen)

Dem unmittelbaren Zwang kommt stets eine besondere Bedeutung zu. Er stellt einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der einzelnen Person dar und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen. Außerdem ist er insbesondere im Justizvollzug in vielfältigen Konfliktlagen grundsätzlich denkbar. Der Gesetzgeber hat sich deshalb dagegen entschieden, lediglich auf die allgemeineren Vorschriften zum (Verwaltungs-)Vollstreckungsrecht zu verweisen und diese gegebenenfalls zu ergänzen. Der Neunte Abschnitt enthält daher nicht nur die für den Vollzug spezielleren Bestimmungen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze, wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 56), das Handeln auf Anordnung (§ 57) und die Androhung (§ 58). Dieses einheitliche Regelwerk zum unmittelbaren Zwang steht im systematischen Zusammenhang zu den übrigen Regelungen im Vollzug und erleichtert den Bediensteten dadurch die Prüfung, in welchen Fällen und auf welche Weise sie unmittelbaren Zwang anwenden können.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 76 JStVollzG und enthält in **Absatz 1** die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie stimmt mit derjenigen überein, die im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht gebraucht wird. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendung können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. Artikel 33 Absatz 4 GG).

Während **Absatz 2** die körperliche Gewalt definiert, nennt **Absatz 3** als konkretes Beispiel eines zugelassenen Hilfsmittels die Fessel sowie **Absatz 4** – abschließend – die dienstlich zugelassenen Hieb- und Stichwaffen. Mithin sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete im Vollzug des Jugendarrestes nicht zulässig. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass Polizeivollzugsbeamte, die sich im Rahmen der Dienstausübung – zum Beispiel zum Zwecke einer Vorführung – in der Anstalt aufhalten, Schusswaffen tragen oder ggf. diese auch verwenden.

Zu § 55 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht § 77 JStVollzG und enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden können.

Absatz 1 legt demgemäß fest, dass unmittelbarer Zwang ultima ratio ist. Zunächst hat die Anstalt im Rahmen ihres Erziehungsauftrags zu versuchen, auf andere Weise auf den Willen der Jugendlichen einzuwirken und sie dadurch zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten hinzuführen. Die Bediensteten sind zu unmittelbarem Zwang erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können. Es gibt (seltene) Situationen, in denen auch im Jugendarrestvollzug Vollzugs- und insbesondere Sicherheitsmaßnahmen unabhängig von dem Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder Sachen durchzusetzen sind, z. B. wenn sich die Jugendlichen gegen Maßnahmen, die sie selbst betreffen, zur

Wehr setzen. In diesen Fällen gibt Absatz 1 die Befugnis, gegen die Jugendlichen mit unmittelbarem Zwang vorzugehen.

Demgegenüber steht gemäß **Absatz 2** den Bediensteten dieses Recht gegenüber Dritten bereits zu, wenn diese versuchen, die Jugendlichen zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, notfalls auch gegenüber anderen Personen als die Arrestanten, soweit sie sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, ihre Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger und die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten durch Bedienstete unberührt bleibt. Letztere ermächtigen zur Soforthilfe in akut gefährlichen Situationen.

Zu § 56 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht § 78 JStVollzG und enthält den unter anderem auch im Polizeirecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass Maßnahmen nur so lange und so weit durchgeführt werden dürfen, wie ihr Zweck es erfordert. **Absatz 1** statuiert die Wahl des mildesten Mittels, **Absatz 2** eine Folgenabschätzung.

Zu § 57 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht § 79 JStVollzG und enthält in **Absatz 1** die Pflicht zur Befolgung von Anordnungen der Vorgesetzten oder sonst befugten Personen (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 2). Von dieser Gehorsamspflicht sind die Bediensteten nur befreit, wenn die Befolgung der Anordnung die Menschenwürde verletzen würde oder wenn die Anordnung erkennbar nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde. Sie haben in diesen Fällen ein Widerstandsrecht.

Die Bediensteten trifft darüber hinaus nach **Absatz 2** eine Widerstandspflicht, wenn sie durch die Ausführung des angeordneten unmittelbaren Zwangs eine Straftat begehen würden.

Absatz 3 stellt klar, dass Bedienstete vor einer Verweigerung des Gehorsams im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zum Widerstand nach Absatz 1 und 2 ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung gegenüber den Vorgesetzten oder sonst befugten Personen vorzubringen haben, soweit es ihnen nach den Umständen im Einzelfall möglich ist.

Zu § 58 (Androhung)

Die Bestimmung, die § 80 JStVollzG entspricht, bezweckt, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die Betroffenen ein von ihnen gefordertes Verhalten trotz des angedrohten Zwangs verweigern. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs als Vorstufe zu deren Ausübung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Fällen, in denen schnelles Reagieren geboten ist, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 aller-

dings sofort angewendet werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, weil etwa die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt X

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Zu § 59 (Erzieherische Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 82 JStVollzG. Danach können die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Jugendlichen in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den Jugendlichen geführt (§ 59 Absatz 1 Satz 1). Auf der zweiten Stufe werden so genannte erzieherische Maßnahmen (§ 59 Absatz 1 Satz 2) und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen (§ 60) gegen die Jugendlichen angeordnet.

Nach **Absatz 1** Satz 1 sollen Konflikte – auf der ersten Stufe – dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendlichen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Satz 1 mit den Jugendlichen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen. Weitere denkbare einvernehmliche Konfliktregelungen bedürfen keiner näheren gesetzlichen Konkretisierung, da sie sich bereits aus dem Vollzugsziel ergeben. Sie werden durchgeführt, um den Jugendlichen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können – auf der zweiten Stufe – nach Satz 2 weitere Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Dies sollte möglichst durch dieselben Bediensteten erfolgen, die auch das erzieherische Gespräch mit den Jugendlichen geführt haben. Die erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können.

Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Beispiele ablesen, die eine zeitliche Beschränkung bis zu 12 Stunden vorsehen, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu vier Wochen verhängt werden können (§ 60). Die Aufzählung in Satz 3 Nr. 1 bis 4 ist nicht abschließend, da sich die erzieherischen Maßnahmen im konkreten Einzelfall an der zugrunde liegenden Pflichtverletzung zu orientieren haben. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen zudem stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß **Absatz 2** von der Anstaltsleitung hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z. B. eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgespro-

chen werden. Die oder der Bedienstete, die oder der eine erzieherische Maßnahme angeordnet hat, verfasst über die Anordnung der Maßnahme und den vorausgegangen Pflichtverstoß einen schriftlichen Bericht, der der Anstaltsleitung vorzulegen ist. Diese Vorgehensweise dient der Überprüfbarkeit der Anordnung und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach **Absatz 3** im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den Jugendlichen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Zu § 60 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 83 JStVollzG und betont in **Absatz 1** die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er stellt klar, dass – auf der dritten Stufe – Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 59 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendlichen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In **Absatz 2** Nr. 1 bis 7 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Damit wird den Jugendlichen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt danach auch stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendlichen voraus.

Die in **Absatz 3** genannten Rechtsfolgen sind abschließend und können maximal bis zu einer Dauer von vier Wochen angeordnet werden. Der zulässige Maßnahmenkatalog ist im Vergleich zum Jugendstrafvollzug erheblich eingeschränkt; insbesondere für einen disziplinarrechtlichen Arrest besteht im Jugendarrestvollzug kein Anwendungsbereich.

Absätze 4 und 6 entsprechen dem Bedürfnis, Pflichtverstöße möglichst zeitnah zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 61 (Disziplinarbefugnis)

Die Bestimmung entspricht § 85 JStVollzG. Die Regelung stellt klar, dass ausschließlich der Anstaltsleitung (§ 77) die Disziplinarbefugnis zukommt.

Zu § 62 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 86 JStVollzG und macht in **Absatz 1** Satz 1 deutlich, dass vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme stets der Sachverhalt zu klären ist.

Es sind nach Satz 2 sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

Nach Satz 3 werden die betroffenen Jugendlichen, gegen die eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden soll, gehört. Dies setzt voraus, dass diese darüber unterrichtet werden, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird. Außerdem erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, sich vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Dabei steht es ihnen frei, sich zu äußern. Nach Satz 3 ist die Anstalt verpflichtet, die Jugendlichen auf ihre Aussagefreiheit hinzuweisen. Satz 4 und 5 sorgen für ein transparentes Verfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Jugendlichen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Jugendlichen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nr. 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Jugendlichen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift damit den Gedanken des § 46 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Möglichkeit, nach **Absatz 3** mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Abschnitt XI

Aufhebung von Maßnahmen

Zu § 63 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Norm, welcher nicht auf Maßnahmen gegen Arrestanten beschränkt ist. Auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in **Absatz 2 und 3** getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht.

Dementsprechend ermöglicht **Absatz 2** grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können. Demge-

genüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen.

Für deren Widerruf enthält **Absatz 3** daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft.

Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an.

In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften.

Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Arrestanten bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern.

Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich insbesondere aus dem Vollzugsziel ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation – zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit – das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem – bundesrechtlich geregelten – gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Abschnitt XII Beschwerderecht

Zu § 64 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht § 87 JStVollzG und dient dem Ziel, eine gerichtliche Auseinandersetzung nach den gegenwärtig geltenden §§ 23 ff. EGGVG zu vermeiden.

Absatz 1 gibt den Jugendlichen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Anstaltsleitung muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 77 Absatz 1 Satz 2). Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf im Sinne einer „Beschwerde“, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendlichen, im Gespräch mit der Anstaltsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendliche wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendliche Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das – dem Vollzugsziel entsprechend – den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Jugendlichen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Jugendlichen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vorbringen können.

Absatz 3 stellt klar, dass das Recht der Jugendlichen, eine (form- und fristlose) allgemeine sachliche oder persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen, von den vorgenannten Regelungen nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt XII Datenschutz

Zu § 65 (Erhebung personenbezogener Daten)

Die Bestimmung entspricht § 88 JStVollzG und enthält in **Absatz 1** eine spezielle Regelung für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Ziele des Jugendarrestvollzuges.

Dabei ist neben dem Merkmal der Erforderlichkeit der Erhebung zunächst der ohnehin in **Absatz 2** Satz 1 enthaltene Grundsatz zu beachten, dass personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind. Im Einzelfall kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, um die erforderlichen Kenntnisse zu gewinnen. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Jugendlichen selbst nicht über die entsprechenden Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Angaben bestehen. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es in diesen Fällen, personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Jugendlichen bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt zu erheben.

Schließlich stellt § 65 eine bereichsspezifische abschließende Regelung dar, soweit nicht andere Vorschriften vorgehen. Spezieller sind die Sonderregelungen für die Datenerhebung bei der Überwachung des Schriftwechsels (§ 34) und von Telefongesprächen (§ 36).

Zu § 66 (Verarbeitung und Nutzung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 89 JStVollzG und regelt in **Absatz 1** als zentrale Rechtsgrundlage die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu vollzuglichen Zwecken. Jedoch können die Vollzugsbehörden darüber hinaus durch Normen außerhalb des Jugendarrestvollzugsgesetzes ermächtigt oder verpflichtet sein, im Vollzug angefallene Daten zu anderen Zwecken zu übermitteln (z.B. § 22, § 34 PStG, § 13 Absatz 1 Satz 2 BKAG).

Die **Absätze 2 und 4** beruhen ebenfalls auf der Kompetenz der Länder für den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen, weil es sich bei den Übermittlungsempfängerinnen überwiegend um Stellen handelt, die – im weitesten Sinne – auf den Gebieten der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind oder Maßnahmen zu ergreifen haben, die mit dem Jugendarrestvollzug in Zusammenhang stehen. Absatz 2 Nr. 3 erfasst eine Vielzahl denkbarer Sachlagen. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen namentlich Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht, aber auch Opfer von Straftaten und Angehörige der Opfer. Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden, da im Zusammenhang mit einer Freiheitsentziehung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen oder vorbereitet werden müssen.

Absatz 8 regelt die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß § 65 Absatz 4 über Personen erhoben worden sind, die nicht Arrestanten sind. Über die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 geregelten Zwecke hinaus dürfen diese Daten nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden. Diese Einschränkung ist notwendig, weil Verarbeitung und Nutzung insoweit über den Erhebungszweck hinausgehen. Der unbestimmte Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung kann anhand des StGB konkretisiert werden. Danach fallen darunter zunächst alle Verbrechen i.S.v. § 12 Absatz 1 StGB (Mindeststrafe 1 Jahr), ferner Vergehen, soweit sie Serien-, banden- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, oder soweit sie einen Bezug zur Sicherheit und Ordnung der Anstalt haben, z.B. §§ 120, 121 StGB (Gefangenenbefreiung, Meuterei).

Zu § 67 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren)

Die Bestimmung entspricht § 90 JStVollzG und schafft in **Absatz 1** die rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei, in der die wesentlichen Daten der Jugendlichen gespeichert werden. Für die Vollzugsbehörden und sonstige Stellen, die die Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen, ist es unerlässlich, vergleichbare Daten unabhängig vom Ort der Inhaftierung zu erlangen.

Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung der Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfängerinnen und Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechtspflege, Bewährungshilfe, etc.), in einem automatisierten Verfahren. In der Errichtungsanordnung ist festzulegen, welche Personengruppen zum Abruf welcher Datengruppen berechtigt sind. Dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Gemäß § 66 Absatz 10 Satz 2 ist die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass für den Abruf eine Rechtsgrundlage besteht.

Insbesondere die Polizei ist darauf angewiesen, dass die Daten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 BKAG (Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen)

immer auf aktuellem Stand sind, um im Fall von Personenüberprüfungen feststellen zu können, ob sich eine Person zum Zeitpunkt der Überprüfung zu Recht in Freiheit befindet. Daher gestattet Absatz 2 Satz 2 auch die anlassunabhängige Übermittlung der Daten vom Vollzug an die Polizei. In diesem Rahmen dürfen sämtliche Daten übermittelt werden, die zur eindeutigen Identifizierung von Jugendlichen, zur Einschätzung ihrer Gefährlichkeit und zur Feststellung ihres Vollzugsstatus erforderlich sind.

Die **Absätze 3 bis 5** regeln die verfahrensmäßigen und organisatorischen Vorkehrungen, die einen Missbrauch ausschließen sollen.

Zu § 68 (Zweckbindung)

Nach dieser Bestimmung, die § 91 JStVollzG entspricht, sind auch die Übermittlungsempfängerinnen und -empfänger dem Zweckbindungsgrundsatz unterworfen. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze über § 73 auch für den Abruf von Daten.

Zu § 69 (Schutz besonderer Daten)

Die Bestimmung entspricht § 92 JStVollzG und regelt in **Absatz 1** den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

In **Absatz 2** ist anstelle der Verweisung auf § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB dessen Wortlaut übernommen.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten. Dies erfordert jedoch eine ausdrückliche Anordnung der Anstaltsleitung. Sie ist namentlich in denjenigen Fällen bedeutsam, in denen nach § 77 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter übertragen worden sind.

Zu § 70 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Die Bestimmung entspricht § 93 JStVollzG und stellt in **Absatz 1** als Sonderregelung die Grundlage für den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Vollzugsbedienstete dar.

Absatz 2 entspricht Nr. 58 Absatz 1 Satz 1 der Vollzugsgeschäftsordnung vom 1. Juli 1976 (VGO) i.V.m. Nr. 60 Absatz 1 Satz 1 VGO. Grundsätzlich sind alle Vorgänge zur Person einer oder eines Jugendlichen in die Akten aufzunehmen. Betreffen die Unterlagen die gesundheitliche Betreuung der oder des Jugendlichen, sind sie in die Gesundheitsakte aufzunehmen, die nach Absatz 2 Satz 2 getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern sind. Dies dient dem Schutz der personenbezogenen Daten nach § 69 Absatz 2 Nr. 1.

Zu § 71 (Löschung, Sperrung und Berichtigung)

Die Bestimmung entspricht § 94 JStVollzG und regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, wobei zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten unterschieden wird.

Nach **Absatz 1** Satz 1 beträgt die Löschungsfrist für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten fünf Jahre.

Absatz 2 legt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine kürzere Frist von vier Wochen für die nach § 48 mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten fest. Die Daten werden allerdings trotz des Ablaufs von vier Wochen nicht gelöscht, so lange die Speicherung weiterhin zu den in § 66 Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Stehen schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen, sind die Daten ohne schuldhaftes Zögern zu löschen.

Absatz 4 regelt die Aufbewahrungshöchstfristen für Anstaltsakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und Anstaltsbücher, zulässige Fristüberschreitungen und den Beginn des Fristlaufs. Die Bestimmung ergänzt § 70 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Gesundheitsakten und Krankenblätter.

Nach **Absatz 6** gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 LDSG entsprechend. Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über die Berichtigung, die Löschung, die Sperrung, die Beweislast für die Richtigkeit, die Sperrfrist, die Verwendung gesperrter Daten und die Verständigung zuständiger Stellen hierüber.

Zu § 72 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht)

Die Bestimmung entspricht § 95 JStVollzG und regelt in den **Absätzen 1 bis 3** die Grundsätze der Auskunft und der Gewährung von Akteneinsicht an Betroffene.

Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus **Absatz 4** Nr. 1. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Anstaltsakten sowie die übrigen Unterlagen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

Nach den **Absätzen 5 und 6** tritt an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus § 19 Absatz 5 und 6 BDSG der Landesbeauftragte für den Datenschutz und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die entsprechende Landesbehörde.

Zu § 73 (Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes)

Die Regelung entspricht § 96 JStVollzG und verweist auf die umfassenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt XIV

Kriminologische Forschung

Zu § 74 (Evaluation, Kriminologische Forschung)

In seiner für das Inkrafttreten des JStVollzG maßgeblichen Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/05 und 2 BvR 2402/04 – hatte das Bundesverfassungsgericht die Länder zur Erhebung aussagefähiger und auf Vergleichbarkeit angelegter Daten – insbesondere zur Rückfallhäufigkeit – für den Jugendstrafvollzug verpflichtet. Für den Jugendarrestvollzug soll Entsprechendes gelten, da Evaluation und kriminologische Forschung erforderliche Grundlagen dafür sind, den Stand des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzugs zu ermitteln und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung der kriminologischen Forschung im Jugendarrestvollzug obliegt dabei der Aufsichtsbehörde, jedoch wird eine Evaluation frühestens ab dem Jahr 2013 umzusetzen sein.

Abschnitt XV

Aufbau der Jugendarrestanstalt

Zu § 75 (Jugendarrestanstalt)

§ 90 Absatz 2 Satz 1 JGG legt fest, dass der Jugendarrest nach § 16 JGG in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen wird. Mit dem landesweit zentralen Jugendarrestvollzug von Dauerarrest sowie von Freizeit- und Kurzarrest in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde wird aufgrund der in der allgemeinen Begründung dargelegten Rahmenbedingungen des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzugs von der Möglichkeit der Vollziehung von Jugendarrest in Freizeitarrestanstalten kein Gebrauch gemacht.

Absatz 1 der Bestimmung stellt in Entsprechung zu § 1 Absatz 2 und 4 JAVollzO klar, dass Jugendarrestanstalten (organisatorisch, personell und baulich) selbstständig sein müssen. Eine gleichzeitige Nutzung einer Jugendarrestanstalt für den Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft oder von Jugendstrafe ist mithin ebenso ausgeschlossen wie der Vollzug von Jugendarrest in Einrichtungen, in denen derartige Freiheitsentziehungen vollzogen werden.

Absatz 2 regelt darüber hinaus, dass die Räumlichkeiten in der Anstalt ihrem jeweiligen Zweck entsprechend (Aufenthalt während der Ruhezeit, der Freizeit, Gemeinschafts- sowie Besuchsräume) auszustatten sind.

Zu § 76 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht § 99 Absatz 1 und 2 JStVollzG, indem nach **Absatz 1** Satz 1 die Aufsichtsbehörde (§ 82) – regelmäßig einmal jährlich – die Belegungsfähigkeit einer Jugendarrestanstalt festlegt. Als Maßstab wird insoweit die verbindliche Gewährleistung einer Einzelunterbringung der Jugendlichen während der Ruhezeit vorgegeben. Dies entspricht der Regelung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1. Nach § 76 Absatz 1 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit zudem zu berücksichtigen, dass in der Anstalt ausreichend Möglichkeiten und Räum-

lichkeiten für die erforderlichen vollzugliche Maßnahmen zur Verfügung stehen müssen.

Das in **Absatz 2** geregelte Verbot der Überbelegung dient der Sicherstellung des Vollzugsziels. Da die personellen und sächlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden, beeinträchtigt letztlich jede Überbelegung die Maßnahmen der Erziehung und Förderung mit den Jugendlichen. Die Aufsichtsbehörde hat demgemäß bei ihrer vollzuglichen Zielplanung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Arrestplätzen eingeplant wird.

Zu § 77 (Anstaltsleitung)

Absatz 1 entspricht § 101 Absatz 1 JStVollzG, indem die Bestimmung deutlich macht, dass die Anstaltsleitung für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Organisation der Anstalt verantwortlich ist. Sie steuert die Anstalt durch Organisation, Führung der Bediensteten, Aufsicht und Controlling. Sie ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich. Sie hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Die Anstaltsleitung kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag der Anstaltsleitung. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies geschieht in der Regel durch Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans.

Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 1 JAVollzO und regelt den Grundsatz der Bündelung der Vollstreckungs- (§ 82 JGG) und Anstaltsleitung (§ 90 Absatz 2 Satz 2 JGG) für den Jugendarrest in der Person eines Jugendrichters, welcher danach auch die Anstaltsleitung ist.

Absatz 3 eröffnete der Aufsichtsbehörde erstmalig die Möglichkeit, von dem in Absatz 2 normierten und bislang gültigen Grundsatz der Bündelung der Vollstreckungs- (§ 82 JGG) und Anstaltsleitung (§ 90 Absatz 2 Satz 2 JGG) für den Jugendarrest in der Person einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters abzuweichen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder folgt aus der aufgrund der durch die Föderalismusreform zum 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragenen Gesetzgebungskompetenz für alle Normen, die den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden, dass von der Regelung in § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG in den durch die Länder zu regelnden Gesetzen über den Vollzug des Jugendarrestes abgewichen werden darf. Hiervon hat das zugrunde liegende Gesetz in Absatz 3 – in Anlehnung an die bestehende Regelung in § 101 Absatz 2 JStVollzG – Gebrauch gemacht.

Mithin besteht nunmehr die Möglichkeit, neben der oder dem als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter gemäß der bundesgesetzlicher Kompetenz aus den §§ 82 ff. JGG zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichter durch die Aufsichtsbehörde (§ 82) eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (vormals „höherer Dienst“) – aus besonderen Gründen auch eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (vormals „gehobener

Dienst“) –, als Anstaltsleitung zu bestellen, um die insoweit gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Leitung der Anstalt und des Vollzugs wahrzunehmen.

Diese Regelungsmöglichkeit entspricht den Bedürfnissen der Vollzugspraxis, da bei örtlich unterschiedlicher Ansiedlung der Jugendarrestanstalt und des zuständigen Amtsgerichts eine Dauerpräsenz der Jugendrichterin oder des Jugendrichters als Anstaltsleitung in der Anstalt nicht gewährleistet werden kann. Während die Jugendrichterin oder der Jugendrichter jedoch vollstreckungsrechtliche Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz regelmäßig nach Aktenlage treffen kann, gilt dies für vollzugliche Entscheidungen allenfalls eingeschränkt. Mithin entspricht es den Bedürfnissen eines modernen Vollzugs, vollzugliche Entscheidungen aufgrund der größeren Sachnähe und der örtlichen Präsenz einer Anstaltsleitung zu übertragen. Vollstreckungsrechtliche Kompetenzen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters werden dadurch selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 78 (Bedienstete)

Die Bestimmung entspricht § 102 JStVollzG und macht deutlich, dass die Ziele dieses Gesetzes nur erreicht werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Allgemein gültige Festlegungen sind nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der Anstaltssituation und der Entwicklung der Belegungszahlen festgelegt werden. Die Bediensteten müssen für den Jugendarrestvollzug geeignet und qualifiziert sein. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit im Jugendarrestvollzug vorzubereiten. Fortbildungsmaßnahmen sichern einen angemessenen Qualitätsstandard und gewährleisten einen professionellen Umgang mit den Jugendlichen.

Zu § 79 (Ärztliche Versorgung)

Die Regelung begründet keine individuellen Ansprüche der Jugendlichen auf ärztliche Versorgung – insoweit gelten die §§ 22 ff.; vielmehr verpflichtet sie die Vollzugsbehörden zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Anstalt. Ob dies durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte oder durch vertraglich verpflichtete Ärztinnen oder Ärzte erfolgt, ist der Vollzugsbehörde überlassen.

Zu § 80 (Konferenzen)

Die Norm formuliert das Gebot, die im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beabsichtigte Zusammenarbeit aller an der Erziehung und Förderung der Jugendlichen maßgeblich Beteiligten (§ 6) durch das Instrument regelmäßiger Konferenzen zu fördern.

Zu § 81 (Hausordnung)

Die Bestimmung regelt in Satz 1 die anstaltsinterne Kompetenz und Verpflichtung zum Erlass einer Hausordnung. Die Norm stellt keine selbstständige Eingriffsgrundlage dar; vielmehr müssen die in der Hausordnung aufgeführten Beschränkungen aus anderen Vorschriften des Gesetzes begründet sein. Nach Satz 2 kann sich die Aufsichtsbehörde (§ 82) im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

Abschnitt XVI Aufsicht, Beirat

Zu § 82 (Aufsichtsbehörde)

Die Regelung stellt klar, wer die Aufsicht über die Anstalt führt, ohne Vorgaben zur Art und Weise der Ausübung dieser Aufsicht zu machen. Die Form der Aufsicht orientiert sich an den Vollzugszielen der Anstalt, nicht an Einzelvorgängen. Die Nutzung externen Sachverständigen ist der Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall gestattet.

Zu § 83 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht § 110 JStVollzG. Sie gewährleistet die rechtsstaatlich und organisatorisch erforderliche Vorwegfestlegung der örtlich und sachlich zuständigen Anstalt.

Zu § 84 (Beirat)

Die Bestimmung entspricht § 111 JStVollzG. Da bislang noch kein durch Externe gebildeter Beirat für die Jugendarrestanstalt existiert, ist dieser nunmehr zu bilden, um auch im Jugendarrestvollzug einen Mittler zwischen Anstalt und Öffentlichkeit aufzubauen und externe – auch kritische – Beratungskompetenz in die Anstalt einzubringen. Die notwendigen Aufwendungen der Beiratsmitglieder für Aufwandsentschädigungen oder Reisekosten trägt die Aufsichtsbehörde.

Abschnitt XVII Schlussbestimmungen

Zu § 85 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

§ 86 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.